



Student Series of Criminology

Dezember 2021

Anna Bildner: Strukturelle Gewalt als Nährboden für Green Victimization am Beispiel der Errichtung der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi in Südafrika, S. 1-34

DOI: 10.5282/stucrim/14

Strukturelle Gewalt als Nährboden für *Green Victimization* am Beispiel der Errichtung der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi in Südafrika

Anna Bildner *

Zusammenfassung Der vorliegende Beitrag untersucht das Verhältnis zwischen *struktureller Gewalt* und kollektiver Viktimisierung am Beispiel transnationaler Umweltkriminalität. Dafür wird zunächst der Begriff der *strukturellen Gewalt* nach Johan Galtung und seine Bedeutung für die Viktimisierung bestimmter Gruppen definiert und mit dem kriminologischen Konzept der *Corporate Violence* in Verbindung gebracht. Es folgt eine Anwendung der theoretischen Erkenntnisse auf den Fall des Baus der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi in Südafrika. Dabei stehen die Auswirkungen der Kohlekraftwerke auf die Lebensbedingungen der dort lebenden Bevölkerung im Fokus und werden im Kontext der *Green Victimization* analysiert.

Schlüsselwörter: strukturelle Gewalt – kollektive Viktimisierung – Umweltkriminalität – Corporate Violence

Abstract This contribution turns to the relation between structural violence and collective victimization by using the example of transnational environmental crime. We begin with a definition of *structural violence* (Johan Galtung) and its effect on creating victimization of specific groups and try to find a connection to the criminological concept of *corporate violence*. We continue by using the theoretical findings on the case study of Kusile and Medupi – two coal power plants that were built in South Africa. In this process we focus on the effects of the coal power plants on the living conditions of the local population by analyzing *Green Victimization*.

Keywords: structural violence – collective victimization – environmental crime – corporate violence

1. Einführung

Südafrika bezieht 90 % seiner Energieversorgung aus Kohlestrom und setzt damit – trotz des großen Potentials des Landes für den Ausbau erneuerbarer Energien – bis heute auf fossile Energieträger (March, 2020). Dies liegt zum einen daran, dass die Summe finanzieller Fördermittel

* Teilnehmerin am *Forschungs- und Vertiefungskurs zur Kriminologie „Transnationale Wirtschaftskriminalität“* der Ludwig-Maximilians-Universität München (Wintersemester 2020/2021). Der Text wurde mit der Unterstützung der Leiterin des Kurses Dr. Maria Laura Böhm vorbereitet. Die Autorin bedankt sich bei Melanie Süss und Franz Märkl, die im Kurs und in der ersten Phase des Projektes teilgenommen und dadurch zur Entwicklung dieses Textes beigetragen haben. Kontakt: annabildner@gmail.com.

für fossile Energien den Betrag der Zuschüsse für erneuerbare Energien deutlich übertrifft (Rueter, 2015). Zum anderen ist die wirtschaftliche Situation des Landes stark vom Bergbau und dem Export von Rohstoffen abhängig. Dabei sind Diamanten und vor allem Steinkohle von besonderer Bedeutung (Doplbaur, 2017, S. 31).

Zwei der wichtigsten Standorte für den Kohleabbau des Landes sind die Provinzen *Mpumalanga* und *Limpopo* – hier speziell die Region um die Stadt *Lephalale*. Die südafrikanische Regierung hat deshalb in Zusammenarbeit mit Eskom – dem staatseigenen Energieversorger des Landes¹ – zwei neue Kohlekraftwerke in Betrieb genommen: In der Provinz *Mpumalanga* gingen 2017 die ersten sechs Einheiten des Projekts *Kusile* ans Netz. In der Provinz *Limpopo* ist im März 2015 der erste Block des Kohlekraftwerks *Medupi* ans Netz gegangen, worauf bis 2019 die anderen fünf Blöcke folgten (Müller, 2016a). Die beiden Projekte *Kusile* und *Medupi* wurden unter massiver deutscher Beteiligung verwirklicht: In den Jahren 2008 und 2009 stellte die Bundesregierung Exportgarantien für deutsche Kessellieferungen für den Bau der beiden Kraftwerke bereit. Außerdem vergab die staatseigene Förderbank KfW IPEX einen Kredit an Eskom, um den Kauf der Kessel zu finanzieren.² 19 deutsche Unternehmen oder solche, die ihren Sitz in Deutschland haben, sind als Zulieferer oder Dienstleister am Bau der Kraftwerke beteiligt (Schwab, 2016).

Der Betrieb der beiden Kohlekraftwerke geht mit erheblichen Folgen für die Umwelt einher – exemplarisch seien hier die Verseuchung des Trinkwassers in der Region durch saure Grubenwässer und die enorm hohe Luftverschmutzung durch die Schwefeldioxidbelastung (Müller/Paasch, 2015, S. 28, 32 f.) genannt – unter welchen vor allem die lokale Bevölkerung in den Kohleregionen leidet und durch die die bereits vorhandenen sozialen Ungleichheiten und Benachteiligungen nachdrücklich verschärft werden.

Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich der Frage, inwiefern die in der südafrikanischen Gesellschaft verankerte strukturelle Ungleichheit zu einer Viktimisierung der Bevölkerung in der Umgebung der Kohlekraftwerke führt. Es liegt die Vermutung nahe, dass die transnationalen Beziehungen zwischen deutschen Unternehmen und der südafrikanischen Regierung jegliche Viktimisierungsprozesse stark verstärkt haben. Um diese Frage zu beantworten, wird nach dieser Einführung (1.) zunächst der Begriff der strukturellen Gewalt und ihre Bedeutung für Viktimisierung im Rahmen der Umweltkriminalität definiert (2.), ihr Erklärungspotenzial auf die Lebensbedingungen in den Provinzen Limpopo und Mpumalanga in der Zeit der Einrichtung der Kohlekraftwerke angewendet (3.) und eine Schlussfolgerung dargestellt (4.).

2. Strukturelle Gewalt und Viktimologie – Neue Einblicke in die Umweltkriminalität

In einem ersten Schritt soll einen Zusammenhang zwischen dem soziologischen Konzept der strukturellen Gewalt und dem kriminologischen Forschungsbereich der Viktimologie hergestellt werden. Dafür wird zunächst der Begriff der *strukturellen Gewalt* in Abgrenzung zum Begriff der strukturellen Ungleichheit erläutert und mit den Konzepten der *kulturellen Gewalt* und der *Corporate Violence* ergänzt. Anschließend wird das Phänomen der strukturellen Gewalt als Nährboden für Viktimisierung im Kontext der *Green Criminology* genauer beleuchtet, indem

¹ Das Unternehmen Eskom befindet sich zu 100% in Staatsbesitz und hat eine Monopolstellung im Bereich der Energieerzeugung des Landes inne. Außerdem ist Eskom Eigentümer des gesamten Distributions- und Versorgungsnetzes des Landes (Doplbaur, 2017, S. 44).

² KfW-IPEX Bank, 2009, verfügbar unter <https://www.kfw-ipex-bank.de/Presse/News/Pressemitteilungsdetails_9373.html> (zuletzt abgerufen am 02.10.21).

zunächst die herkömmliche kriminologische Definition des „Opfers“ eine Erweiterung findet und anschließend der Viktimisierungsprozess im Bereich der unternehmerischen Umweltkriminalität theoretisch betrachtet wird.

2.1. Soziale Ungleichheit und Strukturelle Gewalt

Zunächst sollen die Begriffe der *Sozialen Ungleichheit* und der *Strukturellen Gewalt* erläutert werden, die ohne Zweifel verwandt sind, aber dennoch voneinander unterschieden werden müssen. Inhaltlich betrachtet beschäftigen sich beide Konzepte mit dem weltweit immer größer werdenden Ungleichgewicht bei der Verteilung gesellschaftlicher Ressourcen³ (siehe dazu ausführlich Lessenich, 2020, S. 18 ff.). Allerdings sind die Begriffe aufgrund ihrer sprachlichen Formulierung unterschiedlich konnotiert. Wenn von sozialer Ungleichheit gesprochen wird, geht dies oft mit der Tendenz einher, dies als unbeeinflussbares Phänomen einer entgrenzten globalen Wirtschaft hinzunehmen; die daraus resultierenden Folgen erscheinen dann gleichsam als „Naturphänomene“, für die niemand direkt Schuld trägt, so dass in dieser Hinsicht auch nicht von echter moralischer Verantwortung gesprochen werden kann (Strobl, 2003). Die Formulierung „Strukturelle Gewalt“ hingegen impliziert bereits die Vorstellung von Schuld und Verantwortung, denn Gewalt braucht nach dem allgemeinen Verständnis immer einen Auslöser (Strobl, 2003). Gerade im Zusammenhang mit der Analyse von Viktimisierungsprozessen ist die Unterscheidung zwischen sozialer Ungleichheit und struktureller Gewalt – also zwischen Naturphänomen und Verantwortung – wichtig, denn gibt es keine Verantwortlichen, also keine Täter, die mit der Ausübung struktureller Gewalt in Verbindung gebracht werden können, so kann auch nicht von Viktimisierung gesprochen werden.

2.1.a) Soziale Ungleichheit

„Soziale Ungleichheit liegt [aus einer soziologischen Perspektive] dann vor, wenn Menschen aufgrund ihrer Stellung in sozialen Beziehungsgefügen von den „wertvollen Gütern“ einer Gesellschaft regelmäßig mehr als andere erhalten.“

(Hradil, 2001, S. 30)

Als „wertvoll“ sind bestimmte Güter zu bezeichnen, da in jeder Gesellschaft bestimmte Werte bestehen. Diese sind z.B. Wohlstand, Sicherheit, Gesundheit und die individuelle Autonomie. Diese Lebensziele können bei Vorhandensein verschiedener Güter (z.B. Geld, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, Bildung) verwirklicht werden, beim Fehlen dieser wiederum nicht. „Insofern bestimmte Güter also Lebens- und Handlungsbedingungen darstellen, die zur Erlangung von allgemein verbreiteten Zielvorstellungen einer Gesellschaft dienen, kommen sie als Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit in Frage“ (Hradil, 2001, S. 28).

Vom Begriff der sozialen Ungleichheit sind außerdem nur „jene wertvollen Güter [umfasst], die aufgrund der Stellung von Menschen in gesellschaftlichen Beziehungsgefügen auf regelmäßige

³ Laut der Nichtregierungsorganisation *Oxfam* hat die soziale Ungleichheit wieder massiv zugenommen. 70% der Weltbevölkerung leben in Ländern, in denen die Schere zwischen Arm und Reich in den vergangenen Jahrzehnten weiter auseinander gegangen ist. In vielen Staaten besitzt eine wohlhabende Minderheit einen immer größer werdenden Teil des Gesamteinkommens eines Staates. Gerade einmal einem Prozent der Weltbevölkerung gehört fast die Hälfte des gesamten Weltvermögens (Oxfam, 2019, S. 4), als pdf abrufbar unter <https://www.oxfam.de/system/files/ox_bessergleich_broschuere_update2019_web_blau.pdf> (zuletzt abgerufen am 3.10.21).

Weise (absolut) ungleich verteilt werden“ (Hradil, 2001, S. 29). Dies hat zur Folge, dass nicht sämtliche Besser- und Schlechterstellungen als Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit kategorisiert werden können, sondern nur jene, die in gesellschaftlich strukturierter und verallgemeinerbarer Form verteilt werden. Die Bindung an konstante gesellschaftliche Beziehungen und Positionen unterscheidet soziale Ungleichheiten von anderen Ungleichheiten, wie natürliche, individuelle oder nur temporäre Ungleichheiten (z.B. körperliche Behinderung, psychische Besonderheiten). Allerdings muss klargestellt werden, dass in der Lebenswirklichkeit oft ein Zusammenwirken zwischen natürlichen, individuellen und sozialen, strukturellen Ungleichheiten zu beobachten ist (Hradil, 2001, S. 30). Zusätzlich kann nach Hradil zwischen zwei Strukturierungsarten sozialer Ungleichheit unterschieden werden. Zum einen kann eine strukturierte ungleiche Verteilung wertvoller Güter unter allen Menschen beobachtet werden (Einkommenschancen aller Erwerbstätigen). Zum anderen kann die Ungleichheit zwischen bestimmten Gruppen innerhalb dieser ungleichen Verteilung untersucht werden (Einkommenschancen erwerbstätiger Frauen im Vergleich zu Männern); letzteres ist von besonderer gesellschaftspolitischer Relevanz, da speziell die Ungleichheit zwischen Gruppierungen, deren Zugehörigkeit vom Einzelnen nicht beeinflusst werden kann, gelten als ungerecht und bergen soziales Konfliktpotenzial (Hradil, 2001, S. 30). Diese Strukturierungsart ist auch für den vorliegenden Fall von Bedeutung.

Des Weiteren ist es hilfreich für die Bestimmung sozialer Ungleichheit zwischen vier Strukturebenen zu unterscheiden: Determinanten, Dimensionen, Ursachen und Auswirkungen sozialer Ungleichheit (Hradil, 2006, S. 208 ff.).

Determinanten sind soziale Merkmale von Personen (z.B. Geschlecht, Bildungsniveau, soziale Herkunft), die eine Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe definieren, wodurch wiederum die Grundlage für Vor- und Nachteile in bestimmten Lebensbedingungen geschaffen wird.⁴ *Dimensionen* beschreiben die wichtigsten Arten von Vor- und Nachteilen und verdeutlichen damit die Vielfalt sozialer Ungleichheiten. Zu den zentralen Dimensionen zählen Einkommen, materieller Wohlstand, Macht und der Bildungsgrad. Zusätzliche Dimensionen sind Wohnbedingungen, Arbeitsverhältnisse und Gesundheitsbedingungen.⁵ *Ursachen* sozialer Ungleichheit sind soziale Prozesse, durch die die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Sozialkategorie zu Vor- und Nachteilen in verschiedenen Lebensbereichen (Dimensionen) führen. Durch diese Prozesse wird soziale Ungleichheit also gerade erst produziert. Soziale Ungleichheit ist damit ein rein gesellschaftliches und damit veränderbares Konstrukt (Burzan, 2011, S. 8). Mit *Auswirkungen* sozialer Ungleichheit werden schließlich die Konsequenzen der durch die sozialen Prozesse und Mechanismen hervorgerufenen Vor- und Nachteile beschrieben.

⁴ Dabei wird außerdem zwischen *zugeschriebenen* („*ascribed*“) und *erworbenen* („*achieved*“) Merkmalen unterschieden. Während zugeschriebene Determinanten nicht oder nur kaum vom Einzelnen beeinflusst werden können (z.B. Geschlecht, soziale/regionale Herkunft, Alter), entstehen erworbene Merkmale durch eigenes Zutun (z.B. Bildung, Beruf, Familienstand) und können damit auch verändert werden (Solga, Powell & Berger 2009, S. 17). Mit „Geschlecht“ ist hier allein das biologische Geschlecht gemeint. Es soll an dieser Stelle keinesfalls unterschlagen werden, dass sich in den letzten Jahren ein großer Diskurs zum Thema „Gender“ entwickelt hat und sich das biologische Geschlecht durchaus vom Gender einer Person unterscheiden kann.

⁵ Hier muss beachtet werden, dass eine Dimension sozialer Ungleichheit dabei auch zu einer Determinante für eine andere Ungleichheit werden kann: Die soziale Herkunft kann zu ungleichen Bildungschancen (= Dimension) führen, welche wiederum zur Determinante von Einkommensungleichheiten werden können. Dies gilt allerdings nur für erworbene Merkmale. Zugeschriebene Merkmale (z.B. Geschlecht) können zwar zu Ungleichheiten führen, aber Geschlecht selbst ist keine Ungleichheit als Dimension sozialer Ungleichheit (Solga, Powell & Berger, 2009, S. 18 f.).

Das Konzept der sozialen Ungleichheit und die gesellschaftlichen Probleme und Konflikte, die daraus folgen – wie Armut, Gewalt, Leid und Not – sind auch Bestandteil der kriminologischen Forschung (Stretesky/Lynch, 1999, S. 163). So werden beispielsweise bestimmte sozio-ökonomische Faktoren als Anhaltspunkte dafür herangezogen, warum Menschen zu Tätern bestimmter Straftaten werden (Meier, 2016, S. 53 ff.).⁶ Die Kriminologie hat sich allerdings bis jetzt wenig mit der Frage beschäftigt, inwieweit soziale Ungleichheit die *Viktimisierung* bestimmter Bevölkerungsgruppen fördert oder gar verursacht. Diese Perspektive soll im Folgenden eingenommen werden. Dafür ist es in einem zweiten Schritt wichtig, sich mit dem Konzept der unsichtbaren Gewalt auseinander zu setzen.

2.1.b) Unsichtbare Gewalt

Gewalt ist ein allgegenwärtiges gesellschaftliches Phänomen. Beinahe jeden Tag wird in den Medien von gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Menschen berichtet, sei es ein persönlicher Konflikt in der Beziehung oder dramatische Szenen an Kriegsschauplätzen. Wenn in diesem Zusammenhang von Gewalt gesprochen, wird so ist damit nach dem Alltagsverständnis eine direkte, physische Einwirkung auf einen anderen Menschen gemeint, welche typischerweise mit körperlichen Schmerzen einhergeht. Diese Gewalt ist sichtbar; der Mensch kann sie mit eigenen Augen wahrnehmen und den Auslöser der gewaltsamen Handlung sogleich identifizieren. Wenn wir von unsichtbarer Gewalt sprechen, so könnte man meinen, es handele sich dabei um die Formen direkter, physischer Gewalt, die im Verborgenen stattfinden – man denke beispielsweise an Gewalt innerhalb der Familie – und nur deshalb für die Außenwelt unsichtbar sind. Die Unsichtbarkeit – wie sie hier verstanden werden soll – zielt allerdings auf den Auslöser der Gewalt ab. Dieser kann im Fall des Missbrauchs innerhalb der Familie leicht ausgemacht werden. Denkt man allerdings an schwere gesundheitliche Folgen durch Krankheit, Unterernährung oder Umweltverschmutzung, so kann eine Zurechnung auf individuelle Verursacher kaum gelingen. Die Ursache ist eher in Strukturen und ihrem Zusammenspiel zu finden als in Individuen und deshalb als Form der Gewalt unsichtbar (Galtung, 1969, S. 12). Die Unterscheidung zwischen personaler/struktureller und sichtbarer/unsichtbarer Gewalt prägt das Gewaltverständnis von Johan Galtung, welches im Folgenden dargestellt wird.

(i) Strukturelle und Kulturelle Gewalt nach Johan Galtung

Den Begriff der *strukturellen Gewalt* entwickelte der norwegische Friedensforscher Johan Galtung in seinem Aufsatz *“Violence, Peace and Peace Research”* (1969), um sich einer Definition des Begriffs “Frieden” zu nähern. Denn nähme man die Aussage “Frieden ist die Abwesenheit von Gewalt“ als Grundlage, müsse zunächst der Begriff der “Gewalt” als Negation des Friedens erläutert werden (Galtung, 1969, S. 8). *Galtung* lehnt einen eng gefassten Begriff von Gewalt – also

⁶ An dieser Stelle sei auf das Konzept der *“relative deprivation”* hingewiesen, welches in der Soziologie ihren Ursprung hat und auch innerhalb der Kriminalsoziologie bei denjenigen Auffassungen zu finden, die Kriminalität mit der Sozialstruktur der Gesellschaft in Verbindung bringen und nach Zusammenhängen mit Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Ungleichheit fragen. *Lea und Young* definieren relative Deprivation als „the excess of expectations over opportunities“ (Lea/ Young, 1984, S. 218). Dies bedeutet ausführlich formuliert folgendes: „Zwischen Erwartungen und Möglichkeiten zur Wunschbefriedigung oder zwischen dem, was man hat, und dem, worauf man glaubt einen Anspruch zu haben, wird subjektiv eine Diskrepanz wahrgenommen, die zu dysfunktionalen Gefühlen der Unzufriedenheit [...] führt. Nicht objektive oder strukturelle Diskrepanzen (z.B. soziale Ungleichheit, soziale Spannung, Statusunterschiede oder ökonomische Unterschiede in der Ressourcenverteilung), sondern subjektiv wahrgenommene [...] Diskrepanzen generieren eine relative Deprivation respektive, eine soziale, politische oder ökonomische Unzufriedenheit“ (Güttler, 2003, S. 171). Dieser Zustand der Unzufrieden kann dann zum Auslöser kriminellen Verhaltens werden, weil der subjektive Eindruck entsteht, nur illegale Mittel könnten aus dieser Situation heraushelfen.

die bloße direkte physische oder psychische Einwirkung eines Subjekts auf ein Objekt – ab und tritt für einen erweiterten Gewaltbegriff ein:

“Gewalt wird hier definiert als die Ursache für den Unterschied zwischen dem Potentiellen und dem Aktuellen [...]. Gewalt ist das, was den Abstand zwischen dem Potentiellen und dem Aktuellen vergrößert oder die Verringerung dieses Abstands erschwert.“

(Galtung, 1969, S. 9)

Galtung nimmt dann eine Präzisierung vor und unterscheidet zwischen direkter und struktureller Gewalt (*idem*, S. 12).

Während bei der Ausführung direkter Gewalt auf konkret handelnde Akteure rückgeschlossen werden kann – A schlägt B –, ist dies bei struktureller Gewalt unmöglich; sie ist – wie bereits angedeutet – unsichtbar.

„Strukturelle Gewalt „[...] ist in das [gesellschaftliche] System eingebaut und äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und folglich ungleichen Lebenschancen“

(Galtung, 1969, S. 12)

Die Ressourcen einer Gesellschaft sind ungleich verteilt. Im sozialen Zusammenleben sind Menschen auf verschiedenen Arten miteinander verbunden und tauschen sich gegenseitig aus. Dadurch entstehen unbewusste und bewusste mentale Prägungen, die diese sozialen Austauschvorgänge beeinflussen. Erfolgt der soziale Austausch immer in der gleichen Weise vorrangig gegenüber den anderen, kann von einer Struktur gesprochen werden; der Begriff der strukturellen Gewalt verlagert also den Fokus von der Person auf die soziale Struktur (Galtung, 1993, S. 475, 476). Soziale Strukturen sind allerdings allein menschliche Konstrukte und können als solche zerstört oder rekonstruiert werden. Dies bedeutet, dass das Konzept der strukturellen Gewalt keinesfalls deterministisch zu verstehen ist, sondern durchbrochen werden kann (*idem*, S. 476).

Dieses sehr breite Gewaltverständnis stößt in der Literatur auf Kritik. So wird beispielsweise angeführt, dass der Begriff als wissenschaftliche Grundlage zu vage und unpräzise sei und sich das von Galtung zugrunde gelegte Phänomen mit einer anderen Wortwahl treffender beschreiben ließe (Riekenberg, 2008, S. 175 f.). Auch in der Soziologie gäbe es schließlich Bemühungen zwischen den Begriffen Macht, Gewalt, Zwang und Abhängigkeit genau zu differenzieren (*idem*, S. 176). Eine derart umfassende Definition sei zwar methodologisch wichtig, um subjektive Erfahrungen wiedergeben zu können, führe jedoch praktisch dazu, dass beinahe jede Situation, in der sich Personen ungerecht behandelt fühlen als “Gewalt” definiert wird (Waddington/Badger/Bull, 2004).⁷ Vor einer Konzeptualisierung des Gewaltbegriffs warnte bereits *De Haan*; dieser sei naturgemäß schwer zu definieren, es sich um ein vielschichtiges, sozial-konstruiertes und höchst ambivalentes Phänomen handele (De Haan, 2008, S. 28).

Tatsächlich ist die Gefahr einer Überdehnung des Begriffs nicht zu unterschätzen, dies gilt allerdings ebenso für die umgekehrte Gefahr: Denn ist es nicht möglich, dass durch die Ablehnung eines weiten Gewaltbegriffs gesellschaftliche Missstände erst gar nicht in den Blick geraten und damit unsichtbar bleiben (Schroer, 2000, S. 439)? Gerade in Anbetracht gegenwärtiger Gesellschaftsentwicklungen wie der Globalisierung, die dazu führt, dass Unterschiede zwischen Arm und Reich immer sichtbarer werden und der Kontakt zu fremden Lebensstandards zunimmt,

⁷ Ausführlich zu restriktiven und extensiven Gewaltbegriffen siehe De Haan, 2008; ausführliche Kritik zu Galtung siehe Riekenberg, 2008, S. 172 ff.; Braun, 2021; dafür Imbusch, 2017, S. 28 ff.

womit auch die Möglichkeit der Vergleichbarkeit zwischen dem was ist und dem, was sein könnte einhergeht, gewinnt die Analyse struktureller Gewalt an Relevanz, um den Gründen dieser Kluft nachzugehen (*idem*, S. 437) Dies wirkt sich auch auf die Kriminologie, insbesondere auf Bereich der Wirtschaftskriminalität aus, denn Unternehmen agieren nicht mehr nur innerhalb ihrer Nationalstaaten, sondern immer mehr in globalen Strukturen. Der Rückgriff auf Konzepte wie das der strukturellen Gewalt bei der Analyse divergenten Verhaltens und ihren Opfern kann in derartigen Fällen einen enormen wissenschaftlichen Mehrwert bringen.

Neben den Erscheinungsformen der direkten und strukturellen Gewalt, ergänzte Galtung sein Gewaltverständnis schließlich um das Konzept der *kulturellen Gewalt*. Diese kommt in jenen Aspekten einer Gesellschaft zum Ausdruck, welche dazu benutzt werden, Formen der direkten oder strukturellen Gewalt zu legitimieren, oder einfach gesagt: Kulturelle Gewalt führt dazu, dass sich direkte oder strukturelle Gewalt richtig oder zumindest nicht falsch anfühlt (Galtung, 1990, S. 291). Sie hat damit eher eine psychische als eine physische Wirkung (*idem*, S. 476). Direkte, strukturelle und kulturelle Gewalt lassen sich neben ihrer Wirkung auch in ihrer zeitlichen Relation unterscheiden: Direkte Gewalt kann als ein bestimmtes Ereignis verstanden werden, strukturelle Gewalt ist ein länger andauernder Prozess, während kulturelle Gewalt eine Konstante darstellt (*idem*, S. 294). Direkte Gewalt wird auf der einen Seite dazu benutzt strukturelle Gewalt zu etablieren und auf der anderen Seite dazu eingesetzt entweder aus den bestehenden Strukturen auszubrechen oder diese gerade für den eigenen Vorteil aufrecht zu erhalten – dem liegt die Annahme zugrunde, dass Gewalt auch immer Gewalt zur Folge hat (Galtung, 2013, S. 47).

Als konkretes Beispiel für kulturelle Gewalt nennt Galtung politische Ideologien, präziser, den Nationalismus (*idem*, S. 51). Dieser basiert auf der Überhöhung des eigenen Werts aufgrund der Nationalität und auf der Herabsetzung, im schlimmsten Fall sogar auf der totalen Entwertung der „anderen“. Ist eine solche nationalistische Weltanschauung einmal in der Gesellschaft verankert, ist dies der ideale Nährboden für strukturelle Gewalt: Menschen werden durch Ausbeutung entwertet und wiederum ausgebeutet, weil sie als entwertet oder sogar entmenschlicht gelten. Diese Entmenschlichung führt wiederum zur Anwendung direkter Gewalt (*ibidem*). Es entsteht ein unausweichlicher Kreislauf.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Gewalt ihren Ausgangspunkt in jeder ihrer Ausprägungsform (direkt, strukturell, kulturell) finden kann und die verschiedenen Ausprägungen in einer Wechselwirkung zueinanderstehen. Ist einmal eine gewaltsame Struktur errichtet und eine gewaltsame Kultur verinnerlicht, so führt dies auch dazu, dass Formen direkter Gewalt ausgeübt werden (*idem*, S. 58).

Gewalt als gesellschaftliches Phänomen ist schon seit jeher Thema in der kriminologischen Forschung (siehe exemplarisch Neubacher, 2020, S. 209 ff.; Eisenberg/Kölbel, 2017, S. 824 ff.). Im Mittelpunkt dieser Forschungsarbeiten steht allerdings bisher direkte Gewalt, die bei typischen Gewaltverbrechen, wie Körperverletzungs-, Tötungs- oder Sexualdelikten, sichtbar wird. Strukturelle Gewalt ist hingegen auch in der Kriminologie noch weitestgehend unsichtbar, obwohl sie vor allem für Fälle wie dem Vorliegenden relevant ist: Große Wirtschaftsunternehmen arbeiten mit staatlichen Behörden zusammen, welche teilweise in ganz anderen Teilen der Welt agieren. Die komplexen Organisationsstrukturen, sowohl in den Unternehmen als auch in staatlichen Behörden sowie die große räumliche Distanz zwischen den Akteuren, führen dazu, dass potenzielle Schäden – z.B. Umweltverschmutzung, nicht mehr einer konkreten Person zugeordnet werden können; Konsequenzen für die mächtigen Akteure, bleiben trotz Sichtbarkeit der Umweltverschmutzung oft aus. Unsichtbar bleibt das Leid der Menschen, welches indirekt davon ausgelöst wird –

Wasserknappheit, schwere Krankheiten etc. – so kann sich strukturelle Gewalt leise und unbemerkt festsetzen. Das Konzept der strukturellen Gewalt bietet einen idealen Rahmen derartige Prozesse kriminologisch einzuordnen und richtet den Blick auf die Opfer.

Auch das Konzept der kulturellen Gewalt ist im vorliegenden Fallbeispiel gleich in zweifacher Hinsicht aufschlussreich: Zum einen wird die Diskrepanz zwischen den Verhältnissen in den insgesamt wohlhabenden Gesellschaften im globalen Norden mit durchschnittlich hohem Lebensstandard, vielzähligen Möglichkeiten in der persönlichen Lebensgestaltung und großem Ressourcenverbrauch und der Lebensweise im vergleichsweise ungleich ärmeren globalen Süden (vgl. Lessenich, 2020, S. 20) besonders deutlich. Kulturelle Überzeugungen über die Überlegenheit westlicher Technologiestaaten, z.B. Deutschland als überlegender Staat im Vergleich zu Südafrika, rechtfertigen gewalttätige Strukturen (Böhm, 2019, S. 43). Zum andern ist Südafrika ein Land, dessen Geschichte von Rassismus geprägt ist – rassistisches Überlegenheitsdenken und Vorurteile weißer Unternehmer oder generell der weißen Gesellschaft gegenüber der Schwarzen Arbeiterbevölkerung können dazu beitragen strukturelle Diskriminierung zu legitimieren.

Speziell für die Untersuchung struktureller Gewalt im Kontext von Unternehmensstrukturen und unternehmerischen Handlungen wurde das Konzept der *Coprorate Violence* entwickelt, welches im nächsten Abschnitt erläutert werden soll.

(ii) *Corporate Violence*

Ein Kriminologischer Bezug zum Konzept der strukturellen Gewalt ist im Phänomen des *White-Collar Crime* (Sutherland, 1940) zu sehen.⁸ Gesellschaftlich bestens situierte, erfolgreiche Menschen begehen hier meist im Kontext unternehmerischer Entscheidungen kriminelle Handlungen, die auch in Form direkter Gewalt vorliegen können, um die vorhandenen Strukturen, welche zu ihrem Vorteil etabliert wurden, aufrecht zu erhalten (Galtung, 2013, S. 47). In diesem Kontext wird auch von sog. *Corporate Violence* gesprochen, welche einen bestimmten Typus des White-Collar Crime darstellt (Klein, 2014, S. 156). *Corporate Violence* liegt vor, wenn Unternehmen im Rahmen legitimer wirtschaftlicher Tätigkeiten kriminelle oder generell schädigende Verhaltensweisen durchführen, wodurch Schäden für den Körper, das Leben oder die Gesundheit einzelner Menschen entstehen können (Aertsen, 2018). Die Erscheinungsformen von *Corporate Violence* reichen von der Missachtung von Gesundheits- und Sicherheitsregeln und den damit verbundenen Schäden für die Angestellten, der Produktion und Vermarktung von mangelhaften Produkten und der Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden durch Industrieproduktion und Abfallentsorgung bis hin zu Beteiligung an Mord und Folter von Gewerkschaftern zum Ausdruck (Hills, 1987; Mokhiber, 1988; Clinard, 1990; Punch, 1996; Stretesky/Lynch, 1999; Friedrichs, 2007; Tombs, 2010; Klein, 2014; Visconti, 2018). Setzt man das von Galtung entwickelte Gewaltverständnis in den Kontext der Kriminologie, kann außerdem in der Viktimisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen eine Ausprägung struktureller Gewalt gesehen werden. Diese basiert wiederum auf Aspekten der Kultur, wie z.B. auf rassistischem Gedankengut oder auf bestimmten Wirtschaftssystemen, was wiederum als kulturelle Gewalt

⁸ Der Begriff des *White-Collar Crime* geht auf die kriminologische Theorie von Edwin H. Sutherland (vgl. Sutherland, 1940) zurück und beschreibt diejenigen Verbrechen, die „by a person of respectability and high social status in the course of his occupation“ begangen werden (Sutherland, 1983, S. 7) begangen werden. Sutherland richtet damit zum ersten Mal in der kriminologischen Forschung den Fokus auf die Verbrechen der sozioökonomischen Oberschicht und damit besonders auf den Bereich der Wirtschaftskriminalität. Dieser Bereich der „crimes of business and professional men (Sutherland, 1940, S. 2)“ sei bisher zu sehr vernachlässigt worden. Auch im vorliegenden Fall ist dieser Blick Sutherlands' von Bedeutung, da wir uns mit den Handlungen großer Wirtschaftsunternehmen, wie dem südafrikanischen Wirtschaftskonzern Eskom und deren Auswirkungen beschäftigen wollen.

definiert werden kann. Das materielle Recht kennt ein solch breites Gewaltverständnis nicht, sondern orientiert sich an engen, juristischen Definitionen, welche typischerweise nur Formen physischer Gewalt umfassen, die sich direkt gegen eine konkrete Person richtet (De Haan, 2008, S. 1). Auch im alltäglichen Sprachgebrauch wird der Begriff "Gewalt" sofort mit körperlicher, direkter Interaktion zwischen zwei Personen assoziiert. Insoweit ist es wichtig, dass diese Gewaltformen in der kriminologischen Forschung sichtbar gemacht werden und nicht als hinnehmbare Begleiteffekte abgetan werden.

2.2. Strukturelle Gewalt als Nährboden für Viktimisierung

Nachdem nun der Gewaltbegriff nach Johan Galtung in seiner strukturellen und kulturellen Ausprägung sowie das speziell auf unternehmerisches Handeln zugeschnittene Konzept der *Corporate Violence* erläutert wurden, soll im Anschluss theoretisch dargestellt werden, inwiefern diese Konzepte die Viktimisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen erklären können und weshalb sich daraus Tatgelegenheiten für Unternehmen ergeben können.

2.2.a) Der Opferbegriff und Green Victimization

Um sich nun mit der Viktimisierung in den Bereichen des *Corporate Crime* auseinanderzusetzen, soll zunächst der Opferbegriff, wie er in diesem Kontext verstanden wird, erläutert werden.

(i) Der traditionelle Opferbegriff der Viktimologie ⁹

Der viktimologischen Forschung zugrundeliegende Opferbegriff ist „unscharf“ (Meier, 2016, S. 211). Während *Benjamin Mendelsohn* (1900-1988), den Begriff losgelöst von dem Vorliegen eines Verbrechens definiert und auch Betroffene von Unfällen oder Naturkatastrophen als „Opfer“ im viktimologischen Sinn bezeichnet, hat sich ein engerer Opferbegriff in der Wissenschaft durchgesetzt, der sich *Hans v. Hentig* (1887-1974) anschließt (Meier, 2016, S. 211). Dieses Verständnis beschränkt sich auf das Verbrechenopfer. Damit knüpft die Definition an die strafrechtliche Kategorie des Rechtsgüterschutzes an und orientiert sich an juristischer Terminologie wie z.B. „Geschädigter“, „Verletzter“ (*ibidem*). „Opfer“ im viktimologischen/kriminologischen Sinne ist danach „meist eine natürliche Person [...], die als direkte Folge eines Verstoßes gegen die Strafnormen einen Schaden, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten hat“ (*ibidem*). „Opfer“ ist also diejenige Person, die von einem strafrechtlich relevanten Konflikt direkt betroffen ist.¹⁰

⁹ „Viktimologie“ lässt sich vom lateinischen „*victima*“ = „Opfer“ ableiten und ist die Lehre vom Verbrechenopfer. Die Viktimologie ist ein sehr junges Forschungsfeld, welches in ihren frühen Ansätzen bereits in den 1940er Jahren entstand (grundlegend von Hentig, 1941) jedoch in der Kriminologie erst seit den 1970er Jahren eine wichtige Rolle spielt (Meier, 2016, S. 210). Die Disziplin beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Prozess des Opferwerdens, dem Verhältnis zwischen Täter und Opfer sowie der Stellung des Opfers im Strafverfahren (siehe hierzu ausführlich Schneider, 2011).

¹⁰ Zur Feststellung eines Schadens wird zwischen dem sog. subjektiven und dem objektiven Opferbegriff unterschieden. Der subjektive Opferbegriff stellt auf das Opfererleben ab; dieses wird als „zeitlich abgegrenztes, individualisierbares [...] Ereignis, das als aversiv (negativ, unangenehm, bedrohlich, schädigend) wahrgenommen wird, das als unkontrolliert erlebt wird, das einer oder mehreren Personen als Urheber bzw. als Täter zugeschrieben wird und das aus der Sicht des Opfers eine normative Erwartung verletzt (also als „ungerecht“ empfunden wird (Meier, 2016, S. 213). Die Zugrundelegung dieser Begrifflichkeit wird vor allem von der mit Opferbefragung arbeitenden Forschung bevorzugt. Allerdings ist dieser Begriff z.B. dann nicht von Nutzen, wenn das Opfer gar nichts von seiner Opferwerdung weiß (z.B. Täuschung beim Betrug) oder es sich um eine konstitutionsbedingte Nichtwahrnehmung von Viktimisierung handelt (z.B. bei Kindern). Besonders im Bereich des Corporate

(ii) *Green Victimization* („Grüne Viktimisierung“)

Der traditionelle Opferbegriff beinhaltet damit drei maßgebliche Merkmale: *individuelle* und *direkte Betroffenheit* einer *Straftat*. Dies entspricht auch dem Bild des „idealen Opfers“ – nämlich das eines Individuums, welches etwa von einer Gewalttat oder anderen Formen konventionellen kriminellen Verhaltens direkt betroffen ist (Friedrichs, 2010). Diese drei maßgeblichen Merkmale gehen in Fällen der Umweltkriminalität – und in den meisten Fällen von Unternehmenskriminalität im Allgemeinen – nicht auf: Zwar bezieht sich der eintretende Schaden meist unmittelbar auf die Umwelt, geht aber mit einem enormen Folgewirkungspotential einher, von dem Menschen dann zwar nur indirekt betroffen werden, jedoch trotzdem einen großen Schaden nehmen (Shover/Routhe, 2005, S. 329 ff.; Lynch/Stretesky, 2014, S. 81 ff.). Außerdem beschränkt sich die Reichweite eines solchen Folgeschadens nicht nur auf ein Individuum, sondern umfasst ganze Bevölkerungsgruppen – der potenzielle Opferkreis ist damit nur schwer einzugrenzen (Eisenberg/Kölbl, 2017, S. 950). Man muss also von „Kollektivopfern“ im Unterschied zu „Individualopfern“ sprechen (Meier, 2016, S. 211). Für die Analyse und das Verständnis derartigen Kriminalitätsgeschehens und dessen Folgen, erscheint es deshalb durchaus richtig nicht zwingend auf der Ebene der individuellen Betroffenheit zu verharren, sondern die Kategorie des Kollektivopfers anzuerkennen. Allerdings ist nicht nur der viktimologische Opferbegriff von der traditionellen Vorstellung einer Täter-Opfer Konstellation geprägt, auch die Vorstellung, was unter einem „Verbrechen“ verstanden wird, wird von „konventionellen“ kriminellen Verhaltensweisen dominiert. Gewalt- oder Eigentumsdelikte werden nicht nur am ehesten vom Opfer selbst als „Verbrechen“ wahrgenommen, erklärt Aertsen, sondern auch von Strafverfolgungsbehörden und dem Großteil der übrigen Gesellschaft als diese kategorisiert; Andere Formen der Viktimisierung, welche nicht einzelne Individuen und Formen direkter Gewalt umfassen, sondern bestimmte Bevölkerungsgruppen betreffen und damit einen kollektiven und meist indirekten Charakter aufweisen, bleiben weitestgehend unbeachtet (Aertsen, 2018, S. 237). Dazu zählen insbesondere die Opfer von Umweltkriminalität¹¹, welche in diesem Beitrag im Fokus stehen sollen.

Dies liegt auch daran, dass umweltschädigendes Verhalten, als Beispiel einer indirekten Viktimisierung, noch nicht als „so schlimm“ empfunden wird, wie etwa Delikte gegen die Person oder das Eigentum (Skinnider, 2011, S. 19). Welche Kollektive in einer Gesellschaft als „Opfer“ anerkannt werden, hängt grundsätzlich stark mit sozialen Prozessen zusammen, welche nicht selten von kulturellen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen vorangetrieben werden (Green, 2007; Strobl, 2010). *Corporate Crime* – speziell in Form des *Environmental Crime* – wird von der Gesellschaft noch zu wenig als ein tatsächliches strafwürdiges „Verbrechen“ identifiziert (Visconti, 2018, S. 155). In der Kriminologie ist jedoch anerkannt, dass der Begriff „Verbrechen“ nicht nur tatsächlich sanktionierte Verhaltensweisen umfasst, sondern ein breiteres Verständnis von schädigenden und abweichenden Verhaltensweisen für die Forschung zugrunde gelegt werden muss (vgl. z.B. Eisenberg/Kölbl, 2017, S. 929).

Ebenso wenig wird *Corporate Violence* aufgrund seiner spezifisch strukturellen Natur als eine Form der Gewalt anerkannt (Visconti, 2018, m.V.a. Stretesky, Lynch, 1999; Punch, 2000; Friedrichs, 2007; Tombs, 2007; Bishop, Vande Walle, 2013; Klein, 2014; Pemberton, 2014;

Crime, speziell in Fällen der Umweltkriminalität, fehlt es bei betroffenen Personen an einem subjektiven Opfererleben einer Straftat, da die Ereignisse oft als tragische Unfälle abgetan werden, für welche niemand verantwortlich ist. Insoweit ist es wichtig je nach Fragestellung auch mit einem objektiven Opferbegriff zu arbeiten, welcher auf normativierend, auf die Feststellung des „Betroffenseins“ durch die Wissenschaft, gegründet ist. (Meier, 2016, S: 213).

¹¹ Speziell zu den Opfern von Umweltkriminalität siehe zum Beispiel Hall, 2016; 2913; Jarrell/Lynch/Stretesky, 2014; Skinnider, 2013; 2011.

Walters, 2014; Lynch/Barrett, 2015; Michel, 2016). *Corporate Violence* entsteht durch ein Zusammenspiel komplexer Organisationsstrukturen, unterschiedlicher Entscheidungsträger auf verschiedenen Ebenen und mehraktigen Handlungsabläufen während legitimer und für das Unternehmen völlig alltäglicher Geschäftsprozesse, sodass die Gewalt ihre Opfer nur indirekt erreicht (Visconti, 2018, S. 155 ff., Klein, 2014, S. 157). Diese Mehraktigkeit führt wiederum zu Herausforderungen bei der Aufklärung von Fällen von *Corporate Violence*. Zum einen liegt zwischen der unternehmerischen Handlung und dem tatsächlichen Schadenseintritt in den meisten Fällen eine große zeitliche Distanz, was auch den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Schaden erschwert (Visconti, 2018, S. 157; Eisenberg/Kölbel, 2017, S. 950). Zum anderen sind unternehmerische Handlungen vorrangig nicht dadurch motiviert Menschen oder deren Lebensräume zu verletzen. Oberstes Ziel ist es vielmehr Profit zu generieren und unternehmerisch zu wachsen. Verletzungen anderer Menschen werden dabei eher in Kauf genommen als willentlich verursacht (Sutherland, 1983, S. 260¹²). Die kriminellen Handlungen werden in legale Transaktionen eingebunden (Croall, 2001, S. 8), sodass diese meist in Ausübung regulärer bzw. beruflicher Tätigkeiten, ausgeführt werden – die Straftat „erscheint als Teil des (Sie schützenden) wirtschaftenden Systems“ (Eisenberg/Kölbel, 2017, S. 930). So wurde beispielsweise beim Bau eines Wasserkrafttunnels in West Virginia unter der Leitung der Union Carbridge Company die Funktionsfähigkeit des Belüftungssystems im Tunnel weitgehend ignoriert. Es wird angenommen, dass daraufhin zwischen 2000 und 3000 Arbeiter:innen an den Folgen einer Staublunge starben, welche sich während des Baus des Tunnels in den Jahren 1931-1935 entwickelte (Stretesky/Lynch 1999, S. 168). *Corporate Violence* ist somit eher nicht als konkrete Handlung mit einem spezifisch beabsichtigten Erfolg zu verstehen, sondern vielmehr als ein mehraktiger Prozess, welcher schließlich zu Schäden führt und von rein materiellen Interessen getrieben wird (Visconti, 2018, S. 157; Klein, 2014, S. 157).

Eine weitere Herausforderung ist die Zuordnung konkreter Handlungen zu bestimmten Individuen. Dies ist aufgrund der bereits dargestellten komplexen und hierarchischen Unternehmensstrukturen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Im Zuge der Globalisierung wurde und wird dieses Problem durch transnationale wirtschaftliche Akteure zusätzlich verstärkt (Visconti, 2018, S. 157 f.). An dieser Stelle wird wiederum die Abgrenzung zur direkten Gewalt deutlich.

Die in der Gesellschaft noch immer nicht vollständig vorhandene Anerkennung von Umweltkriminalität und anderen Formen von Unternehmenskriminalität als „Verbrechen“ sowie die vorherrschende sehr enge Auslegung des Gewaltbegriffs führt wiederum dazu, dass die konkret von *Corporate Violence* betroffenen Menschen nicht als „richtige Opfer“ wahrgenommen werden (Sutherland, 1949; Friedrichs, 2007; Hall, 2013; Skinnider, 2013; Hall, 2016) und sich oft auch selbst nicht mit einer Opferrolle identifizieren können (Visconti, 2018, S. 158). Folglich wird ihnen bisher kaum Aufmerksamkeit geschenkt, was sich auch in der wenigen Berichterstattung zu entsprechenden Vorkommnissen und in den kaum vorhandenen Datensätzen und Statistiken jener Form der Viktimisierung widerspiegelt (Visconti, 2018, S. 155). Die Sichtbarmachung – also die datenmäßige Erfassung von Wirtschaftskriminalität ist nämlich mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten und Hindernissen bei der Beschaffung von Informationsquellen verbunden, sodass die wichtigsten Instrumente der Kriminologie nur einschränkend eingesetzt werden können

¹² Sutherland erläutert: „A company does not search for opportunities to violate any law whatever. Rather it is carrying on certain activities for the purpose of profits and finds itself impeded by a specific law and it violates that law.“ (Sutherland, 1983, S. 260).

(Eisenberg/Kölbel, 2017, S. 929). Wirtschaftsdelinquenz ist ein typisches Dunkelfelddelikt. Amtliche Kriminalstatistiken können daher nur bedingt herangezogen werden (Slapper/Tombs, 1999, S. 54 ff.). Gleichzeitig kann auch die Dunkelfeldforschung keine Abhilfe schaffen: Aufgrund fehlender Interviews zu selbstberichteter Delinquenz gibt es keine statistisch auswertbaren Stichproben; Zwar liegen Opferinterviews in einer Vielzahl vor, doch diese führen aufgrund der *Viktimisierungsdiffusität* vieler Unternehmensdelikte nur bedingt weiter (Slapper/Tombs 1999, S. 107 f., 56 f.). In der empirischen Forschung überwiegen daher qualitative Studien, die Einzelereignisse oder Branchenstrukturen untersuchen. Auf diesem Weg ist eine Analyse kriminologisch relevanter Faktoren und Prozesse möglich, Prävalenzaussagen können jedoch nicht getroffen werden (Eisenberg/Kölbel, 2017, S. 930).

Dies ist auch der Anspruch dieses Textes: es handelt sich um einen Beitrag zur qualitativen Forschung. Trotz der Schwierigkeiten im Bereich der empirischen Forschung, gilt es positiv hervorzuheben, dass die kriminologische Wissenschaft wie auch die Praxis, die bisher unsichtbaren Formen der Viktimisierung, darunter auch das Gebiet der *Green Victimization*, immer mehr in den Mittelpunkt rücken (Aertsen, 2018, S. 237). Dieser positiven Entwicklung möchte sich der vorliegende Beitrag anschließen und im Folgenden ein kollektives Verständnis des Opferbegriffs im Sinne der Green und Corporate Victimization zugrunde legen. Während der Opferbegriff der *Green Criminology* auch die Umwelt als solche sowie Ökosysteme, Organismen und Tiere miteinschließt (Jarrell/Lynch/Stretesky, 2013, S. 423 f.), werden im Folgenden vorliegend die typischerweise betroffenen Bevölkerungsgruppen betrachtet.

2.2.b) Viktimisierungsprozesse: Unternehmerische Umweltgewalt und Ökologische Diskriminierung

Der nachfolgende Abschnitt soll sich nun mit dem Zusammenhang zwischen der Viktimisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen im Rahmen von Umweltdelikten und sozial verankerter struktureller Ungleichheit beschäftigen – manche Autoren fassen dies unter den Begriff der sog. *“Ecological Discrimination”* (Goyes, 2019).¹³ *Green Crime* wird also als ein soziales Problem betrachtet. Speziell soll der Zusammenhang zwischen dem Ort, an Umweltschäden auftreten und der „Rasse“¹⁴ der dort betroffenen Menschen aufgezeigt werden.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass ethnische Minderheiten überproportional von *Green Crime* betroffen sind.¹⁵ Der Grund dafür kann in einer Form des Rassismus¹⁶ gesehen werden. Nach *Stretesky* und *Lynch* können heutige Formen des Rassismus wiederum nur verstanden werden, wenn

¹³ *Ecological Discrimination* meint die systematische negative Differenzierung zwischen bestimmten Bevölkerungsgruppen, Tieren und Ökosystemen basierend auf modernen Ideen, welche den Umgang der Gesellschaft mit der Umwelt prägen. Diese Ideen resultieren meist aus einer rationalen Kosten-Nutzen Analyse, sodass die Tendenz besteht, dass bestimmte Gruppen als unterlegen angesehen werden, was wiederum zu struktureller Diskriminierung und Unterdrückung führen kann. (Goyes, 2019, S. 15).

¹⁴ An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es aus Sicht der Genetik keine „Rassen“ gibt (vgl. Barragán, 2011; Fullwiley, 2008). Menschenrassen im biologischen Sinn als Unterscheidungskriterium heranzuziehen ist „wissenschaftlich unhaltbar geworden“ (Hütting, 2017, S. 14). „Rasse“ ist ein rein soziales Konstrukt, welches seit jeher zur Unterdrückung und Verfolgung von Menschen missbraucht wird.

¹⁵ Speziell zur afroamerikanischen Bevölkerung in den USA: Bullard, 1983; U.S. General Accounting Office, 1983; United Church of Christ, 1987; Mohai/Bryant, 1992; Stretesky/Lynch, 1999.

¹⁶ Eine klare Definition von „Rassismus“ ist schwer zu formulieren, da der Begriff emotional, historisch und ethisch besetzt und verschieden konnotiert ist (Hütting, 2017, S. 12). Vorliegend wird die verbreitete Definition von *Memmi* zugrunde gelegt: „Der Rassismus ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen“ (Memmi, 1992, S. 103).

dieser als strukturelle und institutionelle Form der Diskriminierung anerkannt und nicht als eine rein subjektive Einstellung abgetan wird. Rassismus wird vielmehr durch rechtliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und politische Institutionen forciert und aufrechterhalten (Stretesky/Lynch, 1999, S. 164 m.w.N.). Das Problem der strukturellen Ungleichheit – speziell des Rassismus als Form der strukturellen Diskriminierung – wird in der Wissenschaft grundsätzlich viel diskutiert. Strukturelle Diskriminierung wird aber noch zu wenig als eine Form der *Corporate Violence* bezeichnet (*idem*, S. 164). *Corporate Violence* wurde als Konzept bereits oben definiert und soll nun noch einmal spezifiziert und im Kontext der *Green Criminology* betrachtet werden; wir sprechen daher von “*Corporate Environmental Violence (CEV)*” (*ibidem*). Diese Form der Gewalt liegt vor, wenn Unternehmen wissentlich Umweltschädigungen verursachen – z.B. das Einleiten giftiger Chemikalien in Flüsse – um eigene Kosten zu minimieren und wirtschaftliche Erfolge zu erzielen (*idem*, S. 168). Dies sind nicht bloße negative Auswirkungen oder gar Unfälle, sondern gezielt geplante Aktionen, mit realen Schäden als Folge. Die Betroffenen dieser Schäden, führen Stretesky und Lynch weiter aus, weisen häufig ähnliche soziale und ökonomische Charakteristika auf: so fiel beispielsweise bei in den USA durchgeführten Studien auf, dass die Opfergruppe sich meist aus der armen, afro-amerikanischen und/oder lateinamerikanischen Bevölkerung zusammensetzte (*idem*, S. 169). Um die Beziehung zwischen CEV und Rassismus zu verstehen, sollen die strukturellen Mechanismen dahinter genauer untersucht werden. Dafür soll eine “*structured choice perspective*” (Groves/Frank, 1986; Lynch/Patterson 1996; Lynch, 1996) angewandt werden. Dieses Konzept kann mit “*Perspektive der strukturbedingten Wahl*” am besten übersetzt werden. Darunter wird die Anzahl an Auswahlmöglichkeiten für bedeutender Lebensentscheidungen verstanden, die für ein Individuum zur Verfügung stehen. Je größer die strukturellen Hindernisse im Leben eines Menschen sind, desto weniger Auswahlmöglichkeiten sind verfügbar. „Rasse“, Ethnie und die gesellschaftliche Klasse sind wiederum solche sozialen Faktoren, die Individuen in ihren Entscheidungen beschränken können (Lynch, 1996). Anknüpfend an die obigen Ausführungen zur sozialen Ungleichheit kann z.B. die Zuschreibung einer Person zu einer bestimmten „Rasse“ als Determinante gesehen werden, wodurch eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (z.B. Schwarze Bevölkerung) definiert wird. Basierend auf dieser Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe entstehen nun Vor- und Nachteile in bestimmten Lebensbedingungen für die betreffende Person, welche die Auswahlmöglichkeiten an Entscheidungen festlegen. Diese beschränkte Auswahl an Entscheidungsmöglichkeiten kann anschließend dazu führen, dass Minderheiten¹⁷ mit einer größeren Wahrscheinlichkeit mit *Corporate Environmental Violence* konfrontiert werden als privilegierte Bevölkerungsgruppen (Stretesky/Lynch 1999, S. 170). Minderheiten haben häufig weniger finanzielle Mittel zu Verfügung, sodass sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Tritt in der direkten Nähe des Wohnorts ein von einem Unternehmen verursachter Umweltschaden auf, kann deshalb nicht einfach umgezogen werden. Auch sind Minderheiten im Berufsleben oft mit Diskriminierung konfrontiert, sodass dies eventuell dazu führt, dass Arbeitsverhältnisse eingegangen werden, die mit einem hohen Risiko einhergehen, Umweltbelastungen ausgesetzt zu sein, weil befürchtet wird, schlicht keine andere Arbeitsstelle zu finden (*idem*, S. 170). Die überproportionale Viktimisierung von Minderheiten kann auch daher rühren, dass es in der Gesellschaft eine gewisse soziale Akzeptanz

¹⁷ An dieser Stelle muss klargestellt werden, dass der Begriff „Minderheit“ in diesem Kontext nicht quantitativ, sondern qualitativ verstanden wird. Dies wird besonders deutlich, wenn im Nachfolgenden die Gesellschaft Südafrikas genauer beleuchtet wird, in der die Schwarze Bevölkerung zwar die quantitative Mehrheit darstellt, diese allerdings mit Blick auf die soziale und kulturelle Stellung qualitativ unterlegen ist und daher als „Minderheit“ bezeichnet wird.

dafür gibt. Aufgrund vieler struktureller Faktoren sind soziale Minderheiten oft gesellschaftlich schlechter gestellt und haben daher entweder gar keine oder nur eine sehr leise Stimme. Sie können sich nur bedingt gegen Umweltschäden wehren. Darin kann für Unternehmen wiederum eine Tatgelegenheit liegen, sodass die Tendenz besteht, Umweltdelikte in den Regionen zu begehen, wo mit dem geringsten Widerstand zu rechnen ist (*idem*, S. 180).

Als Beispiel für eine solche Region soll am konkreten Fall des Baus der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi in Südafrika erläutert werden, inwieweit die dargestellten theoretischen Ansätze zur Beschreibung und Erklärung der Realität von Nutzen sind.

3. Die Lebensbedingungen in Limpopo und Mpumalanga als Gelegenheitsstrukturen zur Viktimisierung im Kontext der Einrichtung der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi

Die theoretischen Ausführungen sollen nun anhand des Fallbeispiels der Errichtung der Kohlekraftwerke in *Kusile* und *Medupi* veranschaulicht und überprüft werden. Dafür wird zunächst ein kurzer Überblick über die Republik Südafrika und ihre gesellschaftlichen Strukturen gegeben. Sodann folgt eine Beschreibung der Lebensbedingungen in den konkret betroffenen Regionen *Limpopo* und *Mpumalanga*. Abschließend werden diese Lebensbedingungen im Kontext struktureller Gewalt und damit als Gelegenheitsstrukturen zur Viktimisierung der dort lebenden Bevölkerung betrachtet.

3.1. Der südafrikanische Kontext¹⁸

Dafür ist eine kurze Kontextualisierung erforderlich. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Geschichte der Republik Südafrika mit Fokus auf das Apartheid-Regime sowie über die gegenwärtige Situation des Landes gegeben werden.

3.1.a) Ein kurzer historischer Überblick¹⁹

Am 31.05.1910 wurden die bisherigen britischen Kolonien als Südafrikanische Union – ein sich selbst regierendes Gebiet des britischen *Commonwealth* – unabhängig (Hagemann 2003, S. 59 ff.). Darauf folgte schließlich im Jahr 1924 mit der gewählten Koalition zwischen der *National Party* und der *South African Labour Party* der Übergang zur gesetzlichen Rassentrennung. Politisches Ziel dahinter war die Sicherung der Rechte weißer Arbeiter:innen gegenüber der Schwarzen und Coloureds (*idem*, S. 62).²⁰ In den darauffolgenden Jahren wurde mehrere Gesetze erlassen, welche die Schwarze südafrikanische Bevölkerung strukturell benachteiligte,²¹ und nach der Fusion der

¹⁸ Ich bedanke mich erneut und ausdrücklich für die Recherche-Arbeit von Melanie Süß, die an einer ersten Fassung dieses Abschnitts gearbeitet hat.

¹⁹ Die Kolonialzeit wird im Folgenden nicht behandelt, da dies den Rahmen des Beitrags sprengen würde, dennoch muss gesagt werden, dass diese Zeit die Republik Südafrika bis heute prägt und dadurch der Grundstein für das nachfolgende Apartheidsregime und immer noch vorhandenem Rassismus im Land gelegt wurde (ausführlich zur Ankunft und frühen Ausbreitung der Europäer siehe Hagemann, 2003, S. 24 ff.).

²⁰ Der African National Congress (ANC urspr. South African Native National Congress) wurde bereits 1912 als Interessenvertretung der Schwarzen Bevölkerung gegründet, entwickelte sich jedoch er später in den 1950er Jahren zu einer Aktivistebewegung gegen das Apartheidsregime. Zwischen 1960-1990 wurde die Partei von der Regierung verboten und in die Illegalität getrieben (Hagemann, 2003, S.81 ff.).

²¹ Der *Natives Land Act* (1913) verbot den Bodentransfer zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen. Die Schwarze Bevölkerung durfte seitdem nur noch in sog. Reservaten Land erwerben (Hagemann, 2003, S. 62), abrufbar unter

beiden Regierungsparteien zur United African Party schließlich im endgültigen Verlust des Wahlrechts mündetet (*idem*, S. 59 ff.).

Ab 1948 errichtete die Nationale Partei ein offenes Apartheidsystem und schuf ab 1950 sukzessive die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen. Der *Population Registration Act* (1950)²² ordnete jede Bürgerin und jeden Bürger einer bestimmten ethnischen Gruppe zu. Diese Zuordnung war mit bestimmten Rechten verbunden. Bis zum Ende der Apartheid im Jahr 1994 wurde in Ausweisdokumenten die Zugehörigkeit zu einer bestimmten „Rasse“ eingetragen. Durch den *Group Areas Act* (1950)²³ wurde jeder ethnischen Gruppe ein bestimmtes Wohngebiet zugeteilt. Im Zuge seiner Umsetzung lagen die Wohngebiete der weißen Bevölkerung sowohl in der Stadt als auch auf dem Land in den besten Gebieten. Dafür wurden ca. 3,4 Millionen Menschen – überwiegend Schwarze Südafrikanerinnen und Südafrikaner – aus ihren Lebensräumen vertrieben und umgesiedelt. Es entstanden Homelands und Townships am Rande der Großstädte, welche kaum an Infrastruktur angebunden sind. Eine Erweiterung des *Immorality Acts*²⁴ führte außerdem dazu, dass intime Beziehungen zwischen Weißen und den Angehörigen anderen Ethnien nun strafbar waren. Die Rassentrennung war im Alltag klar sichtbar: öffentliche Einrichtungen hatten separate Eingänge, Schwarzen wurde der Zugang zu Parks und Stränden verwehrt, Restaurants und Bars waren nur bestimmten Bevölkerungsgruppen zugänglich (Doplbaur 2017, S. 19). Auch die Bildungspolitik der Regierung des Landes war auf gezielte Benachteiligung und Unterdrückung der Schwarzen Bevölkerung ausgerichtet, wie sich im *Bantu Education Act*²⁵ deutlich zeigt (Rehklau, 2013, S. 307). Die Folgen daraus waren ungleiche Chancen auf dem Arbeitsmarkt und gleichzeitig die Schaffung einer Masse an billigen, schlechtqualifizierten Arbeitskräften.

Das Massaker von Soweto markierte einen der dunkelsten Punkte des Apartheid Regimes und leitet gleichsam das Ende desselben ein. Am 16. Januar 1976 protestierten Schwarze Schulkinder gegen die Einführung Afrikaans – welche die Sprache der Unterdrückung darstellte – statt Englisch als Unterrichtssprache in der Township Soweto. Der Protest wurde gewaltsam von den Polizeikräften niedergeschlagen. Als Reaktion darauf kam es zu gewaltsamen Ausschreitungen in ganz Südafrika. Landesweit kamen 600 Menschen ums Leben (Hagemann 2003, S. 91 f.).²⁶ Die Weltgemeinschaft reagierte auf diese Eskalation mit Entsetzen, sodass Südafrika international durch UN-Sanktionen isoliert wurde, wodurch immer mehr Druck auf die amtierende Regierung ausgeübt wurde (von Soest, 2020). Innerhalb des Landes eskalierte der Widerstand gegen die Apartheid zum gewaltsamen Bürgerkrieg. Das Ende des Regimes wurde dennoch erst 18 Jahre später mit freien demokratischen Wahlen eingeleitet und schließlich mit dem Wahlsieg und der

<<https://disa.ukzn.ac.za/leg19130619028020027>> (zuletzt abgerufen am 22.09.21). Der *Native Urban Areas Act* (1923) bestimmte, dass südafrikanische Städte grundsätzlich den Weißen vorbehalten sein sollten. Schwarze Bürgerinnen und Bürgern kam nur ein eingeschränktes Aufenthaltsrecht zu (Hagemann, 2003, S. 62), abrufbar unter <<https://disa.ukzn.ac.za/leg19230614028020021>> (zuletzt abgerufen am 22.09.21), seit 1927 verbot der *Immorality Act* sexuelle Kontakte zwischen Weißen und Schwarzen Südafrikanerinnen und Südafrikanern (Hagemann, 2003, S. 63), verfügbar unter <<https://disa.ukzn.ac.za/leg19270327028020005>> (zuletzt abgerufen am 22.09.21).

²² *Population Registration Act*, Act No. 30 of 1950, verfügbar unter <<https://disa.ukzn.ac.za/leg19500707028020030>> (zuletzt abgerufen am 22.09.21).

²³ *Group Areas Act*, Act No. 41 of 1950, abrufbar unter <<https://disa.ukzn.ac.za/leg19500707028020041>> (zuletzt abgerufen am 22.09.21).

²⁴ *Immorality Amendment Act*, Act No. 21 of 1950, verfügbar unter <<https://disa.ukzn.ac.za/leg19500512028020021>> (zuletzt abgerufen am 22.09.21).

²⁵ Der *Bantu Education Act*, Act No. 47 of 1953 verwehrt der Schwarzen Bevölkerung und der Mehrheit der Coloureds den Zugang zu den meisten Formen höherer Bildung, verfügbar unter <<https://disa.ukzn.ac.za/leg19531009028020047>> (zuletzt abgerufen am 22.09.21).

²⁶ Siehe auch Thielke, 2016.

ersten ANC-Regierung unter Nelson Mandela besiegelt (Hagemann 2003, S. 81 ff., 97 ff.). Zur Aufarbeitung der Verbrechen des Apartheidregimes wurde eine dreijährige Friedens- und Versöhnungskommission (*Truth and Reconciliation Commission*) eingesetzt (*idem*, S. 111).

Für viele Opfer des Regimes hatte dieser Prozess eine befreiende Wirkung, auf der anderen Seite wurden kaum politische Verantwortliche und Angehörige des Sicherheitsapparates juristisch zur Verantwortung gezogen (von Soest, 2020).

3.1.b) Südafrika in der Gegenwart

70 Jahre gesetzlich gefestigte und organisierte Rassentrennung hinterlässt Spuren in einer Gesellschaft, die auch heute noch tief gespalten ist. Das Erbe der Apartheid wirkt fort.

Die große Mehrheit der Schwarzen Bevölkerung leidet unter wirtschaftlicher Marginalisierung und Armut. Ihr Bildungsniveau und die Chance, gut bezahlte Arbeitsplätze zu bekommen, sind trotz Sonderprogrammen der Regierung und des Black Economic Empowerment Programs²⁷, um ein Vielfaches geringer als das der weißen Bevölkerungsgruppe, welche nur 8,9 % Prozent der gesamten Bevölkerung des Landes ausmachen (Census 2011).²⁸

„Statistiken zeigen, dass diejenigen, die während der Apartheid gut dastanden, unter den demokratischen Regierungen noch reicher geworden sind und die Armen noch ärmer.“ – behauptet der politische Analyst *Nickson Katembo*: „Man kann sagen: die weiße Bevölkerung hat in allen Wirtschaftszweigen noch die Oberhand“ (Fröhlich, 2019, o.S).²⁹ Der Gini-Index Südafrika, welcher den Grad der Ungleichheit der Einkommensverhältnisse innerhalb eines Landes anhand des häuslichen pro-Kopf Einkommens angibt, betrug im Jahr 2014 63,0,³⁰ der deutsche Gini-Index lag im Vergleich dazu im Jahr 2016 bei 31,9.³¹ Südafrikas Wert sei der schlechteste Wert weltweit. Diese Ungleichheit äußert sich auch in hoher Arbeitslosigkeit und Armut innerhalb der Gesellschaft. Nach offiziellen Zahlen beträgt die Arbeitslosenquote im Jahr 2020 29,18 %.³² Besonders alarmierend ist die sehr hohe Jugendarbeitslosigkeit in der Altersgruppe der 15-25 Jährigen, welche sich stetig im Bereich der 50% und im Jahr 2019 sogar bei fast 60% bewegte.³³ Die Unzufriedenheit und Frustration aufgrund hoher Arbeitslosigkeit und Armut äußert sich häufig in gewaltsamen Streiks und Protestaktionen, die teilweise mit brutaler Gewalt von Sicherheitskräften niedergeschlagen werden.³⁴ Auch gegen den Kohlebergbau und gegen die Arbeitsbedingungen in den Kohlekraftwerken Kusile und Medupi formierte sich in der Vergangenheit schon lautstarker

²⁷ Das Black Economic Empowerment Programm, soll dazu beitragen die Schwarze Bevölkerungsmehrheit gezielt in Personen wirtschaftlicher Macht zu bringen: Broad-based Black Economic Empowerment Act, No. 53 of 2003, verfügbar unter <https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/a53-030.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.09.21).

²⁸ So das Ergebnis der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2011; *Census 2011*, verfügbar unter <<https://www.statssa.gov.za/publications/P03014/P030142011.pdf>> (zuletzt abgerufen am 28.09.21).

²⁹ Diese Aussage wird auch durch die Untersuchungen der NGO Oxfam bestätigt, wonach in Südafrika das bestehende Ungleichgewicht mittlerweile noch größer ist als zum Ende der Apartheid (Oxfam, 2019, S. 5).

³⁰ *Gini Index der World Bank für Südafrika*, 2014, verfügbar unter <<https://data.worldbank.org/indicator/SIPOV.GINI?locations=ZA>> (zuletzt abgerufen am 23.09.21).

³¹ *Gini Index der World Bank für Deutschland*, 2016, verfügbar unter <<https://data.worldbank.org/indicator/SIPOV.GINI?locations=DE>> (zuletzt abgerufen am 23.09.21).

³² *Statista 2021*, verfügbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/254735/umfrage/arbeitslosenquote-in-suedafrika/>> (zuletzt abgerufen am 29.09.21).

³³ *The Global Economy*, verfügbar unter <https://de.theglobaleconomy.com/South-Africa/youth_unemployment/> (zuletzt abgerufen am 29.09.21).

³⁴ Im August 2012 gaben südafrikanischen Polizisten Schüsse auf streikende Bergarbeiter:innen in Marikana ab, wodurch über 30 Personen getötet wurden; siehe dazu beispielsweise March, 2015.

Protest (Müller, 2016).³⁵ Hinter all diesen Benachteiligungen steht ein noch immer in der Gesellschaft verankerter Rassismus, der sich in den Strukturen des Landes festgesetzt hat. Unter den prekären Lebensverhältnissen leiden nach wie vor die Schwarzen und Coloured Einwohner:innen des Landes. Weitere Umstände wie eine vom ehemaligen Präsidenten Südafrikas Jacob Zuma geführte, von Korruption³⁶ zersetzte Regierung, eine hohe Kriminalitätsrate³⁷ und eine hohe HIV-Infektionsrate³⁸ prägen und erschweren den Alltag in der „Rainbow Nation“³⁹ („Regenbogennation“).

3.2. Strukturelle Bedingungen in Limpopo und Mpumalanga

Der nachfolgende Teil soll nun die bereits oben diskutierten theoretischen Konzepte mit den tatsächlichen Lebensbedingungen in den südafrikanischen Provinzen Limpopo und Mpumalanga, welche als Standorte für die neu errichteten Kohlekraftwerke Kusile und Medupi dienen⁴⁰, in Verbindung bringen. Dabei soll geprüft werden, ob die strukturellen Bedingungen, unter denen die Schwarze Bevölkerung vor Ort lebt, Anhaltspunkte für das Vorliegen struktureller Gewalt liefern und dadurch wiederum Gelegenheitsstrukturen zur Viktimisierung geschaffen werden.

Dafür wird zunächst ein kurzer Überblick über die Provinzen Limpopo und Mpumalanga gegeben. Anschließend werden die Konzepte *der strukturellen Gewalt* mit besonderem Blick auf ungleiche Ressourcenverteilung und Vermeidbarkeit dieser Ungleichheit sowie *kulturelle Gewalt* mit Rassismus als besondere Ausprägung dieser am Fallbeispiel untersucht. Danach soll die Rolle der transnational agierenden wirtschaftlichen Akteure bei der Errichtung der Kohlekraftwerke unter der Lupe der *Corporate Environmental Violence* als spezielle Form struktureller Gewalt betrachtet und mit der Viktimisierung der lokalen Bevölkerung vor Ort in Verbindung gebracht werden.

3.2.a) Kurzer Überblick über die Provinzen Kusile und Medupi

Die Provinz Limpopo liegt im Norden Südafrikas und beheimatet rund 5,4 Millionen Menschen.⁴¹ Davon rechnen sich 96,7 % der Schwarzen Bevölkerungsgruppe zu, 2,6 % sehen sich

³⁵ Siehe dazu z.B. *The Guardian*, Greenpeace stages protest at South African coal power station, 7.11.2011, abrufbar unter <<https://www.theguardian.com/environment/2011/nov/07/greenpeace-protest-south-africa-coal>> (zuletzt abgerufen am 29.09.21) und Okoye, 2018.

³⁶ Auf dem Index zur Wahrung von Korruption von *Transparency International* liegt Südafrika aktuell Platz 69 von 179, verfügbar unter <<https://www.transparency.org/en/cpi/2020/index/nzl>> (zuletzt abgerufen am 23.09.21).

³⁷ Beispielsweise steigt die Anzahl der jährlich erfassten Morde seit 2012 rasant an und liegt im Jahr 2020 bei 21.325 Fällen. In Deutschland waren es im Jahr 2020 dagegen „nur“ 245 erfasste Fälle. Zu diesen Zahlen siehe *Statista 2020*, verfügbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156671/umfrage/morde-in-suedafrika-seit-april-2003/>> und *Statista 2020*, verfügbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1100598/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-mord-in-deutschland/>>(beides zuletzt abgerufen am 29.09.21).

³⁸ Die geschätzte HIV-Rate unter der südafrikanischen Bevölkerung beträgt 13 %. Die Anzahl der Menschen, die nach Schätzungen im Jahr 2020 mit HIV leben beträgt 7,8 Millionen. In der Gruppe der 15-49-Jährigen sind schätzungsweise 18,7 % HIV-positiv; so die *2020 Mid-year population estimates*, abrufbar unter <<http://www.statssa.gov.za/?p=13453>> (zuletzt abgerufen am 28.09.21).

³⁹ Dieser Begriff basiert auf dem Zitat des Erzbischof Desmond Tutu: „They tried to make us one colour: purple. We say we are the rainbow people! We are the new people of the new South Africa!“ (zitiert nach Buqa, 2015, o.S.).

⁴⁰ Beide Projekte werden auf der Website des Energiekonzerns Eskom beschrieben. Siehe zum Projekt Medupi *Eskom Website*, verfügbar unter <https://www.eskom.co.za/Whatweredoing/NewBuild/MedupiPowerStation/Pages/Medupi_Power_Station_Project.aspx> (zuletzt abgerufen am 06.06.21); zum Projekt Kusile, *Eskom Website*, verfügbar unter <https://www.eskom.co.za/Whatweredoing/NewBuild/Pages/Kusile_Power_Station.aspx> (zuletzt abgerufen am 06.06.21).

⁴¹ Website der Gemeinde Lephalale, abrufbar unter <<http://www.lephalale.gov.za>> (zuletzt abgerufen am 23.05.21).

als weiß an und 0,07 % sind anderen Ethnien zuzurechnen.⁴² Das Kohlekraftwerk Medupi liegt im Waterberg Distrikt – genauer gesagt in der Gemeinde Lephalale.⁴³ Dort leben rund 120 000 Menschen⁴⁴, wobei von einer stetig wachsenden Bevölkerung auszugehen ist, da die Region als die schnellst wachsende Gegend des Waterberg Distrikts gilt⁴⁵ und besonders von Immigration geprägt ist. Zehn Kilometer von Medupi entfernt, liegt das bislang einzige Kraftwerk der Region – Matimba. Auf der Website der Gemeinde wird Lephalale als „vibrant city and Energy Hub“ beschrieben.⁴⁶ Der *Infrastructure Development Act* der südafrikanischen Regierung nennt außerdem „die Erschließung des nördlichen Mineralgürtels mit Waterberg als Katalysator“ als strategisches Projekt, um die Region in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung voranzubringen (*Infrastructure Development Act*, 2014, S. 32).⁴⁷

Die Provinz Mpumalanga (wörtlich: „Place where the sun rises“) liegt im Südosten Südafrikas und grenzt im Norden an die Provinz Limpopo. In Mpumalanga leben rund 4,3 Millionen Menschen⁴⁸ wovon sich 91,3 % der Schwarzen Bevölkerung zurechnen, 7,5 % fühlen sich der weißen Bevölkerung zugehörig und die übrigen 1,2 % setzen sich aus anderen Ethnien zusammen.⁴⁹ Die Region Mpumalanga kann auf eine lange Geschichte des Bergbaus zurückblicken. In den Kohlefeldern um Witbank, Highveld und Ermelo wird der Großteil der südafrikanischen Kohle abgebaut, welche auch für den Export verwendet wird (Müller, 2016a). Zudem gibt es 22 Kohlezechen sowie bereits zwölf Kohlekraftwerke (Doplbaur, 2018, S. 49) in der Region. Außerdem ist dort die Stahlindustrie angesiedelt, welche ebenfalls von der Kohle abhängig ist (Müller, 2016a). Aufgrund dieser reichen Kohlereserven und der Anzahl an Kohlekraftwerken wird Mpumalanga auch als „Energy Mekka of South Africa“ bezeichnet.⁵⁰ Das Kohlekraftwerk *Kusile* liegt nahe der Stadt *Emalaheni*, in der rund 400 000 Menschen leben. Nachdem nun ein kurzer Überblick über die Republik Südafrika und die beiden Provinzen Mpumalanga und Limpopo gegeben wurde, beschäftigt sich der nachfolgende Abschnitt mit dem Vorliegen struktureller Gewalt und ihren Erscheinungsformen in Zusammenhang mit dem Bau der Kohlekraftwerke Kusile und Medupi in eben diesen Regionen

⁴² *Statistics South Africa*, Census 2011: Census in brief. Pretoria 2012, abrufbar unter <http://www.statssa.gov.za/census/census_2011/census_products/Census_2011_Census_in_brief.pdf> (zuletzt abgerufen am 03.10.21).

⁴³ *Website des Unternehmens Eskom*, verfügbar unter <https://www.eskom.co.za/Whatweredoing/NewBuild/MedupiPowerStation/Pages/Medupi_Power_Station_Project.aspx> (zuletzt abgerufen am 22.05.21).

⁴⁴ 115.767 Menschen, laut *Statistics South Africa*, Census 2011: Census in brief. Pretoria 2012, abrufbar unter <http://www.statssa.gov.za/census/census_2011/census_products/Census_2011_Census_in_brief.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.06.21).

⁴⁵ *Website der Gemeinde Lephalale*, abrufbar unter <<http://www.lephalale.gov.za/>> (zuletzt abgerufen am 23.05.21).

⁴⁶ *Website der Gemeinde Lephalale*, abrufbar unter <<http://www.lephalale.gov.za/>> (zuletzt abgerufen am 23.05.21).

⁴⁷ „Unlocking the northern mineral belt with Waterberg as catalyst“, *Act No. 23 of 2014, Infrastructure Development Act*, Republik Südafrika, 02.06.2014, S. 32, abrufbar unter <https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/377122-6act23of2014infrastrucdevelopa.pdf> (zuletzt abgerufen am 12.06.21).

⁴⁸ *Website der Gemeinde Mpumalanga*, abrufbar unter <<http://www.mpumalanga.gov.za/>> (zuletzt abgerufen am 23.05.21).

⁴⁹ *Statistics South Africa*, Census 2011: Census in brief. Pretoria 2012, abrufbar unter <http://www.statssa.gov.za/census/census_2011/census_products/Census_2011_Census_in_brief.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.06.21).

⁵⁰ *Website der Gemeinde Mpumalanga*, abrufbar unter <<http://www.mpumalanga.gov.za/>> (zuletzt abgerufen am 23.05.21).

3.2.b) Strukturelle Gewalt

Wie bereits erläutert verlagert strukturelle Gewalt ihren Fokus weg vom Einzelnen hin zum sozialen Gefüge; Gewalt fungiert indirekt und quasi unsichtbar, da sie im gesellschaftlichen System eingebaut ist. Sie äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und Lebenschancen und ist Ursache für den Abstand zwischen Potentiellem und Aktuellem. Mit dieser Theorie im Hinterkopf soll nun die Situation der Schwarzen ländlichen südafrikanischen Bevölkerung analysiert werden.

Strukturelle Gewalt kann anhand verschiedener Merkmale sichtbar und empirisch fassbar gemacht werden. Vorliegend soll dies anhand der Phänomene der wirtschaftlichen Ausbeutung (i), der „acts of omission“ („Unterlassungen“) (ii), der Marginalisierung (iii) und der Penetration (iv).

(i) Ein *erstes Merkmal* struktureller Gewalt ist die *Wirtschaftliche Ausbeutung*, die dann gegeben ist, wenn in einem Land oder konkret in einem Unternehmen keine angemessenen Arbeitsbedingungen herrschen, die den menschlichen Bedürfnissen entsprechen, und wenn der Arbeitnehmer – auch aufgrund fehlender Alternativen und Perspektiven – keine andere Wahl hat, als sich dieser Situation auszusetzen (Grant-Hayford, Scheyer, 2016, S. 8). Durch fehlende Regulationen, oft auch fehlende Gesetze, die die Interaktion im Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis bestimmen, entstehen sodann Unterdrückung und Ausbeutung und folglich beobachtbare Formen struktureller Gewalt (*idem*, S. 8). In Südafrika ist dies aufgrund der angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung.

Denn wirft man einen Blick auf die südafrikanische Gesellschaft insgesamt, muss festgestellt werden, dass das Land seit Jahrzehnten mit dem Problem hoher Arbeitslosigkeit kämpft, wovon – wie oben erwähnt – besonders die Schwarze Bevölkerung betroffen ist.⁵¹ Trotz Aufkommens einer Mittelschicht leben in Afrikas Wirtschaftsmotor 20 % der Schwarzen Haushalte nach wie vor in Armut – dagegen nur 2,9 % der weißen Haushalte.⁵² Die Arbeitslosenquote ist wie im Rest des Landes auch in Mpumalanga hoch. Im Jahr 2019 lag diese bei 27,3 %. Unter den jungen Südafrikanerinnen und Südafrikanern in der Region liegt die Quote sogar noch höher – bei 36 %. Hinzu kommt die Tatsache, dass 5,8 % der über 20-Jährigen keinerlei schulische Ausbildung genießen konnten.⁵³ Auch die Stadt Lephalale in der Provinz Limpopo war vor „Big Coal“ ein Ort in dem kaum Menschen Arbeit fanden (Bertrams/Taylor, 2020). In der gesamten Provinz Limpopo liegt die Arbeitslosenrate im Jahr 2019 bei 41,1 % (FREEFACTS, No. 9/2020, S. 6).

Diese Zahlen legen nahe, dass der Zugang zu gut bezahlten Arbeitsplätzen – betroffen ist hier also das Einkommen als gesellschaftliche Ressource und Lebenschance – für die Schwarze Bevölkerung Südafrikas in überproportionaler Weise mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Damit einhergehend ist auch die Armut in dieser Bevölkerungsgruppe um ein Vielfaches höher als in der weißen Oberschicht. Begründet werden kann diese Beobachtung wiederum mit dem oben

⁵¹ Im Jahr 2020 liegt die Arbeitslosenquote des Landes bei 42,0 %, wobei die Auswirkungen der Corona Pandemie berücksichtigt werden müssen (FREEFACTS, No. 9/2020, S. 2). Doch auch in den vergangenen Jahren lag die Quote zwischen 35 % und 40 % mit einer steigenden Tendenz. Schaut man sich die Arbeitslosenquote aufgeteilt nach „Race“ an, so sind im Jahr 2019 43,0 % der „black africans“, 29,2 % der „coloured“ und 9,8 % der „whites“ arbeitslos (FREEFACTS, No. 7/2019, S. 4). Vorliegen wird die „expanded definition“ der Arbeitslosigkeit verwendet, welche auch die Menschen umfasst, die trotz des Wunsches nach einer Arbeitsstelle nicht aktiv danach suchen, sondern ihre Hoffnung darauf bereits aufgegeben haben und sich gewissermaßen mit ihrer Situation abfinden (FREEFACTS, No. 9/2020, S. 3).

⁵² *Ramaphosa: Südafrika auch 25 Jahre nach der Apartheid „nicht frei“*, WELT vom 27.04.2019, abrufbar unter <<https://www.welt.de/newsticker/news1/article192561327/Rassismus-Ramaphosa-Suedafrika-auch-25-Jahre-nach-der-Apartheid-nicht-frei.html>> (zuletzt abgerufen am 06.06.21).

⁵³ *Statistics South Africa*, Census 2011: Census in brief. Pretoria 2012, abrufbar unter <http://www.statssa.gov.za/census/census_2011/census_products/Census_2011_Census_in_brief.pdf> (zuletzt abgerufen am 06.06.21).

dargelegten soziologischen Phänomen der sozialen Ungleichheit, welche sich in der südafrikanischen Gesellschaft zwischen der Schwarzen und weißen Bevölkerung vor allem durch das Apartheidsregime bis heute verfestigt hat und der Schwarzen Bevölkerung den Zugang z.B. zu gut bezahlten Arbeitsplätzen aufgrund rassistischer Zuschreibungen und der sozialen Zugehörigkeit zur Gruppe der Schwarzen erheblich erschwert.

Mit dem Ausbau der Kohleenergie und dem Bau der neuen Kraftwerke Kusile und Medupi sollte das Problem der hohen Arbeitslosigkeit bekämpft werden. Der *Infrastructure Development Act* der südafrikanischen Regierung von Juni 2014 beschreibt „die Erschließung des nördlichen Mineralgürtels mit Waterberg als Katalysator“ als strategisches Ziel (*Infrastructure Development Act 2014*, S. 32)⁵⁴, um die Entwicklung der Region voranzutreiben.

In der Hoffnung auf neue Arbeitsplätze hat die lokale Bevölkerung das Projekt daher in großen Teilen befürwortet. Die Bauarbeiten für das Großprojekt zogen Arbeiter:innen aus aller Welt an, was wiederum einen enormen Anstieg der Mieten, eine Überlastung der Infrastruktur und eine Verstärkung des ohnehin schon vorhandenen Wassermangels zur Folge hatte; beispielsweise die Gemeinde Lephalale erlebte ein Bevölkerungswachstum von 60% und in der Township Marapong entstanden immer mehr Hütten aufgrund des anhaltenden Zustroms von Arbeiter:innen (Taylor/Bertrams, 2020).

Erfolgsgeschichten wie die von Mamoloko Lekokotla unterstützen außerdem das Vorgehen von Regierung und Wirtschaft. Der Eskom Shift-Manager wuchs in einem Dorf 85 km entfernt von Lephalale in sehr armen Verhältnissen auf. Im Jahr 2004 erhielt er nach seinem High School Abschluss, ein Stipendium von Eskom, welches ihm ermöglichte Elektrotechnik an der technischen Universität Lephalale zu studieren. Heute lebt er in einem der ehemals als „whites-only“ bekannten Vororte von Lephalale und kann dank seiner Arbeitsstelle im Kraftwerk Matimba seine Geschwister und seine Mutter finanziell unterstützen (Taylor/Bertrams, 2020). Geschichten wie diese sind leider immer noch eine seltene Ausnahme.

Der Großteil der Arbeiter:innen in den Kraftwerken und Minen klagt über *schlechte Arbeitsbedingungen mit hohen gesundheitlichen Risiken*. Laut Angaben eines Berichts des Inspection Panels überschreitet das Kraftwerk die gesetzlich vorgegebenen Emissionswerte. Dies führt zu einer starken Luftverschmutzung⁵⁵ und zu einem Anstieg von Lungenkrankheiten, wie der Oneumokiose (Staublunge) bei Anwohnern in unmittelbarer Nähe von Kohleminen (Müller/Paasch, 2015, S. 32 ff.; S. 41 ff.): „Viele Menschen leiden an Tuberkulose, Kopfschmerzen, Asthma oder Sinusitis. Wir atmen diese schmutzige Luft [ein]“, sagt Lucas M., ein Jugendlicher aus eMalaheni (*idem*, S. 33) Francis Manamela, ein Gemeindeglied aus Marapong beschreibt die Situation wie folgt:

„Man kann die Kohle förmlich riechen. Es gibt Tage, da fällt das Atmen schwer. Ich kenne Leute, die Tuberkulose haben. Es gibt Menschen, die berichten von Magenschmerzen vom Wasserverzehr. Auch ich habe immer wieder Probleme.“

(zitiert nach Müller/Paasch, 2015, S. 42)

Paradoxerweise wurde, nachdem immer mehr Fälle von Lungenkrankheiten in der Bevölkerung auftraten, ein spezielles Lungenkrankenhaus finanziert – reine Symptombekämpfung. Fraglich ist

⁵⁴ *Infrastructure Development Act*, Act No. 23 of 2014, abrufbar unter <https://www.gov.za/sites/default/files/gcis_document/201409/377122-6act23of2014infrastrucdevelopopa.pdf> (zuletzt abgerufen am 24.09.21).

⁵⁵ Siehe dazu ausführlich Zero Hour, Poor Governance of Mining and the Violation of Environmental Rights in Mpumalanga, 2016, S. 5 ff.

viel mehr, warum dieses Geld nicht in entsprechende Filteranlagen oder andere Maßnahmen zur Luftverbesserung investiert wurde (Misereor, 2016, Min. 7‘00‘‘). Diese gesundheitliche Belastung ist für die Beschäftigten in den Minen noch um einiges intensiver (Müller, 2016, S. 279).

Den Angestellten werden außerdem häufig nur *Teilzeitverträge mit schlechten Konditionen* angeboten. Doch durch die hohe Arbeitslosigkeit in der Region seien die Menschen gewissermaßen gezwungen, auch diese Verträge anzunehmen: „Sie schaffen ein Umfeld von Instabilität und machen es den Arbeiter:innen nicht leicht sich [etwa in Gewerkschaften] zu organisieren“, sagt Johannes Nzimanda von der Organisation NUMSA⁵⁶ (Müller, 2016, S. 280). Ein Beispiel für den unterdrückenden Umgang mit den Angestellten der Kraftwerke liefert ein Vorfall in Medupi im März und April 2015: Nachdem 1 700 Arbeiter:innen an einem Streik teilnahmen, erhielten sie kurz darauf per SMS die Mitteilung von Eskom, dass sie fortan nicht mehr zur Arbeit erscheinen sollen (Evans, 2015).

Gewalt gegen Frauen am Arbeitsplatz stellt ein weiteres erhebliches strukturelles Problem dar. Für großes Aufsehen sorgte der Fall einer Minenarbeiterin, die vergewaltigt und getötet wurde, während sie im Stollen im Untergrund arbeitete (Ntaopane, 2016). Regelmäßig müssen Frauen die sexuellen Bedürfnisse von Minenbesitzern oder Vorarbeitern befriedigen, um überhaupt eingestellt zu werden (Ntaopane, 2016, o.S.) Hier wird bewusst die strukturell unterlegene Stellung der Frau aufgrund ihrer ausweglosen Situation auf dem Arbeitsmarkt für die Stärkung der eigenen Machtposition ausgenutzt, was schließlich in den schlimmsten Fällen in direkte Gewalt mündet.⁵⁷ Diese Beispiele legen nahe, dass aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit und den schwachen Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die lokale Schwarze Bevölkerung, die wirtschaftliche Ausbeutung dieser Menschen möglich gemacht wurde. Fehlende Alternativen für die Bevölkerung sowie mangelnde Vorschriften und Kontrollen auf dem Arbeitsplatz in den Kraftwerken und Kohleminen scheinen dieses Phänomen strukturell verfestigt zu haben. Insofern kann hierin ein Indikator für das Vorliegen struktureller Gewalt gesehen werden.

(ii) Als *zweites Merkmal* für das Vorliegen struktureller Gewalt können die *Unterlassungen* („*acts of omission*“) genannt werden. Dabei steht vor allem eine Unterlassung bei der Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse im Vordergrund. Weltweit gibt es Orte, an denen die Sicherung dieser Bedürfnisse nicht ausreichend gewährleistet werden kann, während an viele anderen Orten Menschen hingegen in Überfluss leben. Besonders deutlich illustriert dies der massive Unterschied zwischen den Gesellschaften im globalen Norden und im globalen Süden: Während die insgesamt wohlhabenden Industriestaaten im globalen Norden mit einem durchschnittlich hohen Lebensstandard und weiten Optionsräumen gesegnet sind und damit einen großen Ressourcenverbrauch produzieren, leben im globalen Süden ungleich ärmere Gesellschaften mit gleichzeitig weniger Chancen und geringerem Ressourcenverbrauch (Lessenich, 2020, S. 20 ff.). Daher könnte man annehmen, dass gegenseitige Solidarität und Unterstützung menschliches Leiden grundsätzlich verhindern könnte; das Leid vieler also vermeidbar wäre. Vor diesem Hintergrund spricht man bei Unterlassung von Handlungen, wenn diese Handlung potenziell möglich wäre und faktisch das Leid vieler Menschen reduzieren könnte, von einer konkreten Manifestation struktureller Gewalt (Grant-Heyford/Scheyer, 2016, S. 7).

Viele Siedlungen, die sich in unmittelbarer Nähe der Kohlekraftwerke sowohl in Limpopo als auch in Mpumalanga gebildet haben, verfügen weder über einen Wasser- oder einen

⁵⁶ NUMSA steht für “National Union of Metal Workers of South Africa” und ist die größte Einzelgewerkschaft Südafrikas, siehe hierzu <<https://numsa.org.za>> (zuletzt abgerufen am 03.10.21)

⁵⁷ Siehe zu diesem Thema den Fall sexueller Gewalt an den Indigenen Frauen in Lote 8 (Böhm, 2019, S. 125 ff.).

Abwasseranschluss. In eMalaheni sind große Teile des Grubenwassers durch die sauren Grubenwässer verseucht. In Mpumalanga ist die Qualität des Wassers der Seen um das Kraftwerk Kusile bereits so schlecht, dass es ohne vorherige Behandlung nicht einmal mehr für die Kühlung der Maschinen des Kraftwerks genutzt werden kann (Müller, 2016, S. 278).⁵⁸ Trinkwasser muss daher in anderen Gemeinden gekauft werden, was zum einen eine finanzielle Belastung für die ohnehin arme Bevölkerung darstellt, zum anderen müssen viele Bewohner:innen – hauptsächlich die Frauen – dafür teilweise bis zu sechs Stunden Fußmarsch auf sich nehmen, um ihr verfassungsrechtliches Recht auf ausreichend Wasserversorgung⁵⁹ wahrnehmen zu können (Ntaopane, 2016).⁶⁰ Dies alles sind Hinweise darauf, dass der lokalen Schwarzen Bevölkerung, die in den Siedlungen unmittelbar in der Nähe der Kraftwerke Kusile und Medupi lebt, das menschliche Grundbedürfnis auf ausreichende Versorgung mit sauberem Trinkwasser nicht gewährt wird. Wirft man hingegen einen Blick auf die etwas weiter entfernten Bezirke, in der vornehmlich weiße Menschen leben, so stellt sich dieses Problem in diesem Ausmaß keineswegs. Zwar muss zugestanden werden, dass Südafrika ganz allgemein mit Wasserknappheit zu kämpfen hat, was unter anderem an dem warmen, trockenen Klima und den nur saisonalen Regenfällen liegt.⁶¹ Allerdings ist zu vermuten, dass die Verschmutzung des bereits vorhandenen Trinkwassers durch die Kohlekraftwerke und damit einhergehend die überproportionale Betroffenheit der ärmeren Schwarzen Bevölkerung vermeidbar gewesen ist. Wird bewusst nichts dafür getan, dieses menschliche Grundbedürfnis zu erfüllen und menschliches Leid abzuwenden, so kann zweifelsohne von Unterlassung gesprochen werden. Damit scheint ein weiteres Merkmal struktureller Gewalt vorzuliegen.

Die letzten beiden Merkmale struktureller Gewalt, die in Zusammenhang mit dem Fallbeispiel „Kusile und Medupi“ analysiert werden sollen, sind die der *Marginalisierung und Penetration*.

(iii) *Marginalisierung* bedeutet, dass bestimmte Gruppen in einer Gesellschaft etwa aufgrund bestimmter Überzeugungen oder etwa ihrer phänotypischen Erscheinung zugeschriebenen negativen Qualitäten, ausgeschlossen werden. Hat diese Gruppe, entgegen ihrem Wunsch, keine Möglichkeit am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, liegt strukturelle Gewalt vor, denn Exklusionsprozesse bedeuten eine erhebliche Einschränkung der Entfaltung, Freiheit und Identität der ausgeschlossenen Gruppe (Grant-Hayford/Scheyer, 2016, S. 6). „Exklusion in diesem Sinne ist gesellschaftlich produzierte Gewalt, die von Funktionssystemen vollzogen wird“ (Schroer, 2000, S. 446). Befindet sich ein Individuum in diesem Bereich der Exklusion, wächst die Angst davor, unsichtbar zu werden – für die Gesellschaft nicht mehr relevant zu sein. Körperliche, direkte Gewalt kann dann ein Mittel sein, um wieder in die Sichtbarkeit zu gelangen und Aufmerksamkeit zu erhalten (Schroer, 2000, S. 447). Auch Diskriminierungserfahrungen, wie etwa Rassismus als Form struktureller Diskriminierung fallen in diese Kategorie. Südafrika ist – wie oben gesehen – aufgrund der Erfahrungen während der Kolonialisierung und Unrechtsregimes der Apartheid ein von Rassismus und Spaltung geprägtes Land. Auch Jahrzehnte nach dem Ende der Apartheid konnte

⁵⁸ Siehe ausführlich zur Wasserqualität in Mpumalanga (Zero Hour, Poor Governance of Mining and the Violation of Environmental Rights in Mpumalanga, Centre for Environmental Human Rights, 2016).

⁵⁹ Bill of Rights, S. 11, abrufbar unter <<https://www.justice.gov.za/legislation/constitution/SACConstitution-web-eng-02.pdf>> (zuletzt abgerufen am 23.05.21).

⁶⁰ Umfangreich zum Thema Wasser siehe Barth, 2009; speziell im Zusammenhang mit territorialen Konflikten: Opel, 2017, S. 33; über die Bedeutung der Beeinträchtigung des Rechtes auf Wasser siehe Opel, 2016, S. 136 ff.

⁶¹ Auslandsbüro der Konrad Adenauer Stiftung, Länderbericht Südafrika, Wasserversorgung in Südafrika. Herausforderungen und Lösungen, 11.06.2012 abrufbar unter <<https://www.kas.de/de/web/suedafrika/laenderberichte/detail/-/content/wasserversorgung-in-suedafrika>> (zuletzt abgerufen am 23.05.21).

diese Ungleichbehandlung noch nicht vollständig aufgearbeitet und beseitigt werden, was sich beispielsweise im Umgang mit der lokalen Bevölkerung in den Bergbauregionen zeigt, wie die Aussage von Meshack Mbangula von der Organisation MACUA⁶² verdeutlicht:

„Unsere Gemeinden werden durch die Minen marginalisiert. Die Besitzer der Minen konsultieren die Gemeinden oft nicht. Die Menschen werden gezwungen ihre Häuser zu verlassen. Sie sind der Verschmutzung durch die Minen und die Kraftwerke ausgesetzt und haben zur gleichen Zeit keinen Zugang zu Elektrizität. Die Frage ist: Ist der Bergbau immer noch angemessen für unser Land? Die Antwort ist NEIN.“

(Müller, 2016, S. 281)

Die Exklusivität zwischen der Schwarzen und weißen Bevölkerung in Südafrika zeigt sich auch an der aus der Apartheid stammenden räumlichen Aufteilung („*spatial divides*“) des Landes in spezielle Wohngebiete für die jeweiligen ethnischen Gruppen (Monama, 2020).⁶³ Diese strikte Trennung zeigt sich auch im Umkreis des Kraftwerks Medupi. Während der Großteil der Schwarzen Bevölkerung in direkter Umgebung des Kraftwerks in kleinen Siedlungen, den sog. *Townships* lebt, wohnt der Großteil der weißen Bevölkerung in den außerhalb gelegenen Vororten der Stadt Lephalale.

Dies zeigt, dass in der Gesamtbevölkerung eine Form der Exklusion stattfindet. Zu betonen ist außerdem, dass die Gebiete der Schwarzen Bevölkerung in den allermeisten Fällen deutlich schlechter an die Infrastruktur angeschlossen sind, was sich in einer schlechteren Wasserversorgung und häufig keinem Zugang zu Elektrizität äußert.⁶⁴ Dies kann dazu führen, dass die Schwarze Bevölkerung daran gehindert ist, sich in ihrer Lebensführung zu entfalten, was wiederum ein Anhaltspunkt für das Vorliegen struktureller Gewalt darstellt.

(iv) In diesem Zusammenhang ist schließlich das *Merkmal der Penetration* zu nennen. Dies beschreibt „das Phänomen der Internalisierung der Weltanschauung der vorherrschenden Gruppe durch die unterworfenen Gruppe in einem hierarchischen Interaktionssystem“ (Grant-Hayford/Scheyer, 2016, S. 6). Der Zwang, der mit diesem Phänomen einhergeht, ist es, was es zu einem Merkmal struktureller Gewalt macht (*ibidem*). Als Beispiele können der Zwang eine andere Sprache zu lernen und die eigene Sprache nicht verwenden zu dürfen sowie der Zwang zu einer anderen Religion zu konvertieren, angeführt werden.⁶⁵ Das Wertesystem der Einheimischen sollte durch westliche Werte ersetzt werden und schließlich zur Evangelisierung führen.⁶⁶ In dieser zwangsweisen Auferlegung einer fremden Kultur, kann das Merkmal der Penetration und somit ein Anzeichen für strukturelle Gewalt gesehen werden. Zwar wird dies in dieser Form heute nicht mehr

⁶² MACUA steht für „Mining affected communities united in action“ und ist eine Nichtregierungsorganisation, die sich für die Interessen derjenigen einsetzt, die vom Bergbau betroffen sind; siehe hierzu <<https://macua.org.za>> (zuletzt abgerufen am 03.10.21).

⁶³ Monama, Governing mining towns, Public Affairs Research Institute, 12.10.2020, abrufbar unter <<https://pari.org.za/governing-mining-towns-case-of-lephalale/>> (zuletzt abgerufen am 06.06.21).

⁶⁴ In Limpopo haben gerade einmal 50 % der Bevölkerung Zugang zu sanitären Anlagen und nur 53,5 % der Haushalte sind mit Elektrizität versorgt. In Mpumalanga fallen die Zahlen etwas besser aus: 62,7 % der Haushalte können auf sanitäre Anlagen zugreifen und 75,6 % werden mit Elektrizität versorgt. Diese Zahlen sind besorgniserregend, wenn man bedenkt, dass sich in direktem Umkreis Energie erzeugende Kohlekraftwerke befinden (Statistics South Africa, abrufbar unter <http://www.statssa.gov.za/?page_id=739&id=2> (zuletzt abgerufen am 01.10.21)).

⁶⁵ Im Zuge der Kolonialisierung Südafrikas wurde mit der Verbreitung von Missionsschulen und der Verbindung von Christianisierung und „Zivilisierung“ die westliche Kultur aufgedrängt (Cock, 1990, S. 85).

⁶⁶ Die Aufgabe der ersten Schulen bestand darin, Sklaven die niederländische Sprache und den christlichen Glauben zwangsweise beizubringen (Hlatshwayo, 2000, S. 28).

so praktiziert, dennoch hat die Kolonialisierung Spuren in der südafrikanischen Gesellschaft hinterlassen.

An dieser Stelle ist es wichtig, sich das Konzept der kulturellen Gewalt wieder in Erinnerung zu rufen. Denn wie bereits angedeutet, besteht eine strukturelle Verknüpfung zwischen Rassismus und der Arbeitslosigkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen. Die beiden sozialen Probleme dürfen daher nicht getrennt voneinander, sondern müssen in ihrem Zusammenspiel betrachtet werden.

Wie bereits oben ausführlich dargestellt wurde, kann kulturelle Gewalt zu Legitimation struktureller Gewalt dienen, aus der ggf. direkte Gewalt folgen kann. Diese Legitimation liegt etwa im Kontext rassistischer Strukturen in der „Pseudothorie“ (Memmi, 1992, S. 30) der Überlegenheit der weißen „Rasse“, die bestimmte Menschen aufgrund sozial konstruierter Merkmale über andere Menschen stellt und sie dadurch entwertet und so zur Zielscheibe von direkter oder auch indirekter Gewalt macht. Es wurde bereits mehrfach angesprochen, dass gerade in Südafrika die Gesellschaft von derartigen Denkmustern noch immer geprägt ist, auch die Situation im Kohlebergbau macht dies deutlich: Der ehemalige Mitarbeiter Johan Lewin des ersten Kohlekraftwerks der Region Limpopo – Matimba, gebaut in den 1980er Jahren – bezeichnet Ellisras (heute Lephalale) als „the most racist place in South Africa“ (Taylor/Bertrams, 2020, o.S.). Er erzählt weiter, dass er während der Arbeit von weißen Männern mit Maschinengewehren überwacht wurde; die Zeit dort würde er gerne vergessen: „I want to forget my time there.“.

Auch die Aussagen des eines ehemaligen General Manager einer Kohlemine in den Witwaterrand Minen und Architekten des Entwicklungsprogramms der Stadt Lephalale *Joe Meyer*, lassen rassistische Tendenzen oder zumindest fehlendes Bewusstsein der eigenen Privilegien erkennen:

„Ich finde die Schwarze Bevölkerung wurde in diesem ganzen Transformationsprozess extrem verwöhnt. Und das werden Sie immer noch. Ihre Forderungen werden immer mehr. Wer glauben Sie hat diese Häuser in Soweto gebaut? Die Schwarzen? Nein, die Regierung hat sie gebaut. Vor 1994 gab es viel mehr Schwarze Schulen als weiße Schulen... Sehen Sie sich die Leute an, die jetzt in der Industrie arbeiten, wer hat die ausgebildet? Zu sagen die Weißen haben alles bekommen und die Schwarzen gar nichts, das ist nicht wahr.“

(Taylor/Bertrams, 2020, o.S.).

Diese Aussagen veranschaulichen das Vorliegen kultureller Gewalt in Südafrika und verdeutlichen die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Gewaltformen. Kulturelle Gewalt kommt hier in der Form der politischen Ideologie der Rassentrennung zu Ausdruck, die sich während der Apartheid in sämtlichen gesellschaftlichen Strukturen des Landes festgesetzt hat und bis heute die Einstellungen und Gedanken vieler Menschen, wenn auch aus dem Unterbewusstsein heraus, beeinflusst, wie in dem Zitat deutlich wird. Dies führt dazu, dass Formen struktureller Gewalt, wie die Ausbeutung und bewaffnete Überwachung Schwarzer Minenarbeiter:innen legitimiert wird und bestehende Ungleichheiten, wie z.B. ein erschwerter Zugang zur Bildung durch fehlende Schulen in besonders von Schwarzen bewohnten Gebieten, gelegnet werden.

Es gilt also festzuhalten, dass im vorliegenden Fallbeispiel des Baus der beiden Kohlekraftwerke Kusile und Medupi in den südafrikanischen Provinzen Limpopo und Mpumalanga einige Anhaltspunkte für das Vorliegen struktureller Gewalt gefunden werden konnten. Dies sind insbesondere Fälle der wirtschaftlichen Ausbeutung infolge hoher Arbeitslosigkeit und der damit einhergehenden Alternativlosigkeit für die Schwarze lokale Bevölkerung sowie das Merkmal der Unterlassenen Hilfeleistung bei der Bereitstellung lebenswichtiger Ressourcen, wie dem Zugang zu sauberem Trinkwasser. Die vorhandenen Merkmale der Marginalisierung und Penetration

veranschaulichen zudem die Wechselwirkung zwischen struktureller, kultureller und direkter Gewalt und zeigen auf, dass die südafrikanische Gesellschaft und besonders der Bereich des Kohlebergbaus noch immer von rassistischem Gedankengut geprägt ist und infolgedessen, wenn auch unterbewusst, innerhalb rassistischer Strukturen agiert wird. Dies wirkt sich besonders negativ auf die lokale Schwarze Bevölkerung in den Regionen der Kohlekraftwerke aus.

3.2.c) *Corporate Environmental Violence*

Viele Konsequenzen der Errichtung der Kohlekraftwerke auf die Umwelt und deren Bevölkerung wurden bereits im obigen Abschnitt angesprochen. Dazu zählt z.B. die Wasserknappheit, hohe Luftverschmutzung und der Zuzug vieler Menschen in die betroffenen Regionen. Diese Auswirkungen und die spezielle Opfergruppe sollen nun mit Blick auf das Konzept der *Corporate Environmental Violence* analysiert werden. Wie bereits dargestellt, stellt Corporate Environmental Violence eine spezielle Form struktureller Gewalt im Kontext unternehmerischen Handelns dar. Von „Umweltgewalt“ spricht man, wenn sich die unternehmerische Vorgehensweise negativ auf die Umwelt auswirkt und dies wiederum zu negativen Folgen für die in dieser Umwelt lebenden Menschen – also zur Viktimisierung – führt.

Während des Baus des Kohlekraftwerks Medupi in der Provinz Limpopo konnte eine Ausnahmegenehmigung von der Regierung bewirkt werden, welche es den leitenden Akteuren erlaubte, notwendige Filteranlagen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung erst nachträglich einzubauen. Konkret kann dies bis zum Jahr 2025 nachgeholt werden (Misereor, 2016, Min. 5‘00‘‘). Hier wird die Motivation der Handlenden deutlich: Diese Genehmigung wurde nicht beantragt, um gezielt die Luft zu verschmutzen und den dort lebenden Menschen bewusst einem Gesundheitsrisiko auszusetzen, sondern um aus einer wirtschaftlichen Perspektive Geld zu sparen. Die negativen Umwelt- und Menschenrechtsfolgen wurden als Nebeneffekt einkalkuliert, aber waren nicht alleinige Intention der Handlung. *Lessenich* spricht in diesem Zusammenhang von Externalisierung:

„Externalisierung heißt in diesem Sinne: Ausbeutung fremder Ressourcen, Abwälzung von Kosten auf Außenstehende, Aneignung der Gewinne im Innern, Beförderung des eigenen Aufstiegs bei Hinderung (bis hin zur Verhinderung) des Fortschreitens anderer.“

(Lessenich, 2020, S. 24 f.).

Konkret steckt dahinter der Vorwurf, dass die reichen, Industrienationen dieser Welt die negativen Effekte ihres Wirtschaftens auf die Menschen in ärmeren, weniger „entwickelten“ Ländern auslagern und dabei die Auswirkungen ihres Handelns nicht nur systematisch in Kauf nehmen, sondern vielmehr bewusst damit rechnen. Die europäisch-nordamerikanische Wirtschaftsstrategie beruhe auf dem Prinzip Entwicklung zulasten anderer (Lessenich, 2020, S. 25 f.).

Die Konsequenzen⁶⁷ der wirtschaftlich kalkulierten Handlungen waren Umweltschäden.⁶⁸

Durch die Nutzung der Kraftwerke setzen sich mit Schwermetall angereicherte Säuren in der Erde ab, wodurch diese ins Trinkwasser gelangen, und saure Grubenwässer entstehen (Müller/Paasch, 2015, S. 29) Farmern in der Region steht immer weniger Wasser für ihre landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung, weil ganze Flüsse austrocknen (*idem*, S. 29 f.). Unmittelbar neben dem bereits in den 1980er Jahren gebauten Kraftwerk Matimba in der Provinz Limpopo befindet sich die Siedlung Marapong. Die Menschen sind dort hingezogen, um Arbeit zu finden, und leben jetzt mit einer hohen Feinstaub- und Schwefeldioxidbelastung und sowie Wassermangel (Misereor, 2016, Min. 1‘00‘‘). Auch Elektrizität steht den Menschen dort nicht zur Verfügung (Müller, 2016, S. 277). Für die Schwarze Bevölkerung dort bedeutet das, dass auf lange Sicht mehr Menschen an Krankheiten wie Asthma und Tuberkulose leiden werden. Thembi Khambule berichtet davon, dass das übersäuerte Wasser in Mpumalanga dazugeführt hat, dass sie schon mehrere Zähne verloren hat und ihr Immunsystem kaum mehr Abwehrkräfte besitzt (Misereor, 2016, Min. 4‘20‘‘). Auch ist die lokale Bevölkerung in den Siedlungen nicht ausreichend an die Infrastruktur der Region angeschlossen. Die Hochspannungsleitungen verlaufen zwar über den kleinen Hütten der Bewohner:innen, transportieren den Strom jedoch hauptsächlich zur Großindustrie – für diese ist es wiederum nicht reizvoll sich in ländlichen Gemeinden anzusiedeln (Ntaopane, 2016, o.S.). Daher werden zur Energieerzeugung Holz, Paraffin und andere konventionelle Quellen genutzt. In der Region Mpumalanga liegen rund 600 stillgelegte Minengruben, welche noch nicht rekultiviert wurden (Müller, 2016a). Viele Frauen begeben sich dort, teilweise sogar mit ihren Kindern, hinein, um einzelne Kohlstücke zu sammeln, um damit ihr Zuhause mit Energie versorgen zu können (Ntaopane, 2016, o.S.). Nicht selten kommt es dabei aufgrund von Grubengasexplosionen und Flözbränden zu Unglücken. Verbrennungen an den Händen und andere Verletzungen sind oft die Folge. Noch gefährlicher ist allerdings das Sammeln von Kohleasche und -staub, welcher angefeuchtet, zu Kugeln geformt, in der Sonne getrocknet und anschließend als Brennmaterial verwendet wird. Dabei werden hochgiftige Gase freigesetzt, sodass viele Menschen aufgrund der ohnehin hohen Luftverschmutzung durch die Kraftwerke (Müller/Paasch, 2015, S. 32 f.) und der schlechten Luftversorgung in den Hütten allein aufgrund der giftigen Abgase ihrer Herde sterben (Ntaopane, 2016, o.S.).

Diese Beispiele veranschaulichen die Art der Viktimisierung im Bereich der *Corporate Environmental Violence*. Zum einen liegt zwischen den konkret feststellbaren Handlungen, wie z.B. der Verschmutzung eines Flusses, und dem darauffolgenden Schaden einer ernsthaften Erkrankung in den meisten Fällen eine erhebliche zeitliche Distanz. So ist es auch in den Fällen der Lungenerkrankungen, welche sich erst nach einiger Zeit durch dauerhaften Aufenthalt in luftverschmutzten Regionen bilden. Zum anderen zeigen diese Beispiele, dass es sich vorliegend um Formen der indirekten Viktimisierung handelt. Die Unternehmen tragen zunächst durch ihre

⁶⁷ An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass sich der Text bei der nun folgenden Beschreibung der sozialen Konsequenzen immer wieder auf dieselben wenigen Quellen bezieht und dies eine gewisse Einseitigkeit bei der Darstellung der Situation vermitteln kann. Die Autorin ist bei ihrer Recherche jedoch, neben anderer, einzelner Interviews und Artikeln zur Situation, immer wieder unausweichlich auf die oft zitierte Studie des kirchlichen Hilfswerks Misereor zum beschriebenen Fall und anderen Beiträgen von den Autoren der Studie gestoßen, da diese eine umfassende Analyse durchgeführt der Auswirkungen liefern und die lokale Bevölkerung zu Wort kommen lassen. Trotzdem muss auf diese Einseitigkeit der verfügbaren Informationen hingewiesen werden. Dieser Informationsmangel verdeutlicht zudem das Vorliegen kultureller Gewalt in der südafrikanischen Gesellschaft, da so die betroffene Schwarze Bevölkerung kaum Gehör finden kann und so gleichzeitig das Vorliegen struktureller Gewalt unsichtbar gemacht wird.

⁶⁸ Siehe dazu beispielsweise den Bericht: *Zero Hour, Poor Governance of Mining and the Violation of Environmental Rights in Mpumalanga*, Centre for Environmental Human Rights, Mai 2016, abrufbar unter <<https://cer.org.za/wp-content/uploads/2016/06/Zero-Hour-May-2016.pdf>> (zuletzt abgerufen am 08.06.21).

Handlungen zur Umweltzerstörung bei und erst anschließend wirken sich diese Handlungen auf die Bevölkerung aus, weil diese von den vor Ort vorhandenen Ressourcen abhängig ist und nicht einfach ihren Lebensraum verlassen kann: „*Wir wissen, dass das Wasser verschmutzt ist, aber was sollen wir machen? Wir haben nichts anderes*“ (Misereor, 2016, Min. 0‘18“).

Auch handelt es sich nicht um Einzelfälle, welche spezifische Personen betreffen. Vielmehr ist ein Kollektiv, nämlich eine ganze Bevölkerungsgruppe, von der Viktimisierung betroffen. Dies ist die Schwarze ländliche arme Bevölkerung, welche sich in den Townships rund um Kraftwerke mit der Hoffnung auf eine Arbeitsstelle angesiedelt hat. Da es sich bei dieser Gruppe in Südafrika um eine qualitative Minderheit handelt, wird ihnen und ihren Erfahrungen noch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt, wie die Umweltaktivistin Francina Nkosi betont: „*Die Leute haben hier nichts. Niemand kümmert sich um sie.*“ (Misereor, 2016, Min. 1‘23“). Darin ist ein weiteres Merkmal der *Corporate Environmental Violence* zu sehen.

Außerdem macht die fehlende Aufmerksamkeit dieser Viktimisierungsgruppe deutlich, dass sie eine ideale Tatgelegenheit für Fälle der Umweltkriminalität und der *Green Victimization* bieten. Denn in solchen Fällen kann mit verhältnismäßig geringem Widerstand gerechnet werden. Viele betroffene Menschen werden kaum über genügend finanzielle oder personelle Mittel verfügen, um gegen die Viktimisierung rechtliche Schritte einzuleiten. Blickt man in die südafrikanischen Justizbehörden, so kann nur vermutet werden, dass der hier konkret betroffenen Opfergruppe noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, um selbstständig tätig zu werden. Dies kann auch daran liegen, dass die Taten noch nicht als wahre „Verbrechen“ und die Betroffenen noch nicht als wahre „Opfer“ im juristischen Sinne gesehen werden.

4. Conclusio

Die nun durchgeführte Analyse zeigt, dass die südafrikanische Gesellschaft bereits vor der Errichtung der beiden Kohlekraftwerke Kusile und Medupi von struktureller Gewalt geprägt war und sich die Situation durch den Bau der Kraftwerke verfestigt und sogar verschlimmert hat. Soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit, Armut und die dadurch entstandene wirtschaftliche Ausbeutung der ohnehin benachteiligten Bevölkerung dürfen jedoch nicht losgelöst voneinander, sondern müssen im Kontext der kulturellen Gewalt, präziser, des Rassismus betrachtet werden.

Die strukturellen Bedingungen tragen wiederum dazu bei, dass die Lage vor Ort für mächtige transnationale Unternehmen und die südafrikanische Regierung selbst eine Tatgelegenheit für die Begehung von Umweltdelikten zur Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen bot. Dies hatte wiederum eine überproportionale indirekte kollektive Viktimisierung der Schwarzen Bevölkerung vor Ort zur Folge. Somit kann gewissermaßen von einem Teufelskreis zwischen struktureller Gewalt und kollektiver Viktimisierung gesprochen werden, in dem sich die hier betroffene Bevölkerung befindet. In diesem Prozess sind einige Besonderheiten von zentraler Bedeutung: Zum einen ist auffallend, dass mächtige Akteure – wie z.B. deutsche Unternehmen – die oft weit von dem betroffenen Territorium – hier Limpopo und Mpumalanga – entfernt sind, den größten Einfluss auf die Umwelt vor Ort haben, während die Menschen, die unmittelbar mit dem betroffenen Territorium verbunden sind, nur einen geringen Einfluss auf ihre Umwelt ausüben können und jedoch in ihrer Lebensrealität und ihren Grundbedürfnissen die Leidtragenden darstellen. Es gibt eine Dissoziation zwischen Territorium und den Akteuren, die mit diesem verbunden sind; dies lässt sich in vielen ähnlichen Fallkonstellationen beobachten (Böhm, 2019, S. 152).

Lessenich spricht in diesem Zusammenhang von einem ökologischen Paradoxon⁶⁹: Ressourcenverbrauch und Umweltschäden fallen global gesehen räumlich, zeitlich und sozial auseinander: Während die „entwickelten“ Länder des globalen Nordens zwar einen großen ökologische Fußabdruck aufgrund ihres Konsumverhalten hinterlassen, sind die innerhalb der Landesgrenzen anfallenden Umweltverschmutzungen und darauffolgenden Schäden erstaunlich gering. Wirft man einen Blick in die „unterentwickelten“ Länder des globalen Südens findet man die umgekehrte Situation vor, erläutert *Lessenich* weiter: niedriger Ressourcenverbrauch geht mit enormen Schädigungen der Umwelt einher und mit einer indirekten kollektiven Viktimisierung der Bevölkerung, und diese Situation ist leicht zu erklären: Die reichen Industriestaaten sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Machtposition im globalen System in der Lage die Folgen ihres Konsums systematisch in andere Weltregionen auszulagern – nämlich in die Gesellschaften der ärmeren, Rohstoff exportierenden Länder (*Lessenich*, 2020, S. 96). *Jorgenson und Rice* sprechen von einer internationalen Dynamik der umweltbezogenen Externalisierung, welche in den Strukturen des Weltwirtschaftssystems verankert ist (*Jorgenson/Rice* 2005). Es gilt festzuhalten: Distanz führt zu Viktimisierung. Neben der gerade dargestellten räumlichen und zeitlichen Distanz ist zum anderen die soziale Distanz von großer Bedeutung. Für die Schaffung dieser Distanz ist kulturelle Gewalt ein maßgeblicher Faktor, sie ist der Nährboden gewaltsamer Strukturen (*Böhm*, 2019, S. 44). Im Fall der Kohlekraftwerke von Kusile und Medupi haben wir strukturellen Rassismus in der südafrikanischen Gesellschaft als Ausfluss dieser kulturellen Gewalt festgestellt.

Rassistische Diskriminierung führt unausweichlich zu Exklusion bestimmter Gruppen aus der Gesellschaft. *Luhmann* beschrieb dieses Phänomen schon 1980 ohne dabei explizit von „Exklusion“ zu sprechen:

„Sicher kann es vorkommen, dass ganze Bevölkerungsteil an einzelnen Funktionsbereichen nicht teilhaben, dass sie wirtschaftlich nicht über das Existenzminimum hinauskommen, dass sie Chancen weder zu einer Ausbildung noch zu politischem Einfluss haben [...]. Hier kann man von einer Marginalisierung ganzer sozialer Gruppen sprechen. [...]“

(zitiert in *Schroer*, 2000, S. 445).

Später beschreibt *Luhmann* eine Form „multiplikativer Exklusion“ (*Schroer*, 2000, S. 446) und meint damit die Tatsache, dass Exklusion aus einem System (z.B. Bildung) die Inklusion in ein anderes verhindert (z.B. politisches Wirken) (*Luhmann*, 1995, S. 584). Damit werden im Grunde die Wirkungen struktureller Gewalt beschrieben, auf welche bereits *Johan Galtung* hinwies und welche im vorliegenden Fall ausführlich analysiert wurden (*Schroer*, 2000, S. 446).

„Die Situation wird noch verschärft, wenn die Person mit geringem Einkommen zugleich eine mangelhafte Bildung, schlechte Gesundheit und wenig Macht haben – wie das oft der Fall ist, denn diese Rangdimension bedingen sich wechselseitig auf Grund der Art, wie sie in der Gesellschaftsstruktur miteinander verklammert sind.“

(*Galtung*, 1975, S. 12 f.)

Am Ende und gleichzeitig am Anfang dieser wechselseitigen Beziehungen steht schließlich die Viktimisierung, welcher ganze Bevölkerungsgruppen schutzlos ausgeliefert wird. Aus diesem

⁶⁹ Diese Dynamiken sind bereits von den US-amerikanischen Soziologen *Andrew Jorgenson* und *James Rice* untersucht worden, sie sprechen vom „uneven ecological exchange“ („ungleichen ökologischen Tausch“), siehe dazu *Jorgenson/ Rice*, 2005.

Teufelskreis gibt kein Entkommen, solange nichts an den grundlegenden gesellschaftlichen Strukturen verändert wird und der betroffenen Bevölkerung nicht der ihr zustehende Anteil der in der Gesellschaft vorhandenen Ressourcen zukommt. Denn strukturelle Gewalt ist unsichtbar – ignoriert man sie, setzt sie sich unbemerkt in der Gesellschaft fest und betrifft Generation nach Generation. Dieser Teufelskreis darf unter keinen Umständen zu unvermeidbarer Realität erklärt werden, täte man dies, würde man zum Unterstützer kultureller Gewalt, denn dies würde bedeuten, die Umstände struktureller Gewalt als gegeben zu akzeptieren und eine indirekte Rechtfertigung des Status Quo hinzunehmen. Nun muss eingeräumt werden, dass die Kriminologie nicht die Macht besitzt, weitreichende globale und gesellschaftliche Strukturen zu verändern. Doch Wegschauen gilt nicht. Wissenschaft kann Sichtbarkeit, Aufmerksamkeit und die Anerkennung der Opferwerdung erreichen. Dies war Ziel dieses Textes. Es ist Aufgabe der Kriminologie – und der Wissenschaft im Allgemeinen –, sich auch den unsichtbaren, strukturellen Formen der Gewalt zu widmen und den Zusammenhang mit den sichtbaren, offensichtlichen Formen der Gewalt herzustellen. Nur so kann ein ganzer Bereich kollektiver Viktimisierung in das Blickfeld der Entscheidungsträger und der Gesellschaft gelangen.

Literaturverzeichnis

- Abels, Heinz (2007): *Einführung in die Soziologie*, Band 1, Blick auf die Gesellschaft. 3.Auflage, Wiesbaden: Springer.
- Aertsen, Ivo (2018): Restorative Justice for Victims of Corporate Violence. In: Forti, Gabrio/Mazzucato, Claudia/Visconti, Arianna/ Giavazzi, Stefania (Hrsg.): *Victims and Corporations. Legal Challenges and Empirical Findings*, Milano: Wolters Kluwer Italia, S. 235-258.
- Auslandsbüro der Konrad Adenauer Stiftung (2012): *Länderbericht Südafrika, Wasserversorgung in Südafrika. Herausforderungen und Lösungen*. www.kas.de/de/web/suedafrika/laenderberichte/detail/-/content/wasserversorgung-in-suedafrika (Abfrage: 01.10.21).
- Barragán, Carlos Andrés (2011): Molecular vignettes of the Colombian nation: The place(s) of race and ethnicity in networks of biocapital. In: Gibbon, S./Santos, Ventura R./ Sans, M. (Hrsg.): *Racial identities, genetic ancestry, and health in South America*, New York: Palgrave Macmillan, S. 41-68.
- Barth, Peter (2009): *Wasser – ein globales politisches Problem*. Vortrag an der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH München. www.yumpu.com/de/document/read/21671180/wasser-ein-globales-politisches-problem-dr-peter-barth (Abfrage: 29.09.21).
- Böhm, María Laura (2019): *The Crime of Maldevelopment. Economic Deregulation and Violence in the Global South*, New York: Routledge.
- Braun, Andreas (2021): Strukturelle Gewalt – ein analytisch überschätzter Begriff, *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 10, S. 5-35.
- Bullard, Robert D. (1983): Solid Waste Sites and the Houston Black Community“, *Social Inquiry*, (53), S. 273-284.
- Buqa, Wonke (2015): *Storying Ubuntu as a rainbow nation*. www.scielo.org.za/pdf/vee/v36n2/01.pdf (Abfrage: 04.10.21).
- Burzan, Nicole (2011): *Soziale Ungleichheit. Eine Einführung in die zentralen Theorien*. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Clinard, Marshall B. (1990): *Corporate Corruption: The Abuse of Power*, New York: Praeger Publishers.
- Cock, Jacklyn (1990): Domestic Service and Education for Domesticity: The incorporation of Xhosa women into colonial society. In: Walker, Cheryl (Hrsg.): *Women and Gender in Southern Africa to 1945*, Cape Town: Boydell & Brewer Ltd.
- De Haan, Willem (2008): Violence as an Essentially Contested Concept. In: Body-Gendrot, S., Spiereburg P. (Hrsg.): *Violence in Europe*. Springer, New York: Springer New York.
- Doplbaur, Florian (2017): *Südafrika auf dem Weg zur Industrienation – eine kritische Reflektion unter besonderer Betrachtung der aktuellen Energiekrise*, Hochschule Mittweida (Diplomarbeit).
- Eisenberg, Ulrich/Köbel, Ralf (2017): *Kriminologie*. 7. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Elektronische Zeitschrift Schattenblick (2016): *Interview/328: Lebens- oder Wirtschaftsrecht – im Dunstkreis des Ressourcenraubes. Caroline Ntaopane und Matthew Hlabane im Gespräch*. <www.schattenblick.de/infopool/politik/report/prin0328.html> (Abfrage: 22.05.21).
- Evans, Sarah (2015): *Eskom offers to reinstate 1700 workers at Medupi Power Plant*. <mg.co.za/article/2015-04-14-eskom-offers-to-reinstate-1700-workers-at-medupi-power-plant/> (Abfrage: 01.10.21).
- Friedrichs, David O. (2007): *Trusted Criminals: White Collar Crime in Contemporary Society*, Wadsworth, Belmont CA: Wadsworth Cengage Learning.
- Friedrichs, David. O. (2010): The Crime of the last Century – And of this Century? In: Rothe, Dawn; Mullins, Christopher (Hrsg.): *State Crime. Current Perspectives*, New York: Rutgers University Press, S. 49-67.
- Fröhlich, Silja (2019): *Südafrika: Aus der Asche der Apartheid*. <www.dw.com/de/südafrika-aus-der-asche-der-apartheid/a-48391073> (Abfrage: 04.10.21).
- Fullwiley, Duana (2008): The Biological Construction of Race: “Admixture” Technology and the New Genetic Medicine, *Social Studies of Science*, 38/5, S. 695-735.
- Galtung, Johan (1969): Violence, Peace and Peace Research, *Journal of Peace Research*, Vol. 3, S. 167-191.
- Galtung, Johan (1975): *Strukturelle Gewalt, Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Hamburg: Rowohlt Taschenbuch GmbH.
- Galtung, Johan (1990): Cultural Violence, *Journal of Peace Research*, Vol. 27, No. 3, S. 291-305.
- Galtung, Johan (1993): Strukturelle Gewalt. In: Albrecht, Ulrich; Volger, Helmut (Hrsg.): *Lexikon der Internationalen Politik*, Berlin, Boston, Oldenburg: Wissenschaftsverlag, S. 475-479.
- Galtung, Johan; Fischer, Dietrich (2013): Johan Galtung. Pioneer of Peace Research. In: Brauch, Hans Günter (Hrsg.): *Springer Briefs on Pioneers in Science and Practice*, Volume 5, Heidelberg u.a.: Springer, S. 35-58.
- Goyes. David Rodriguez (2019): *Southern Green Criminology: A Science to end Ecological Discrimination*. Bingley, UK: Emerald Publishing Limited.
- Grant-Hayford, Naakow/Scheyer, Victoria (2016): Strukturelle Gewalt verstehen – Eine Anleitung zur Operationalisierung, *Galtung Institut für Friedenstheorie und Friedenspraxis Working Papers*. <<https://www.galtung-institut.de/papers/G-I-WP-2016-06-SG.pdf>> (Abfrage: 23.05.21).
- Green, Simon (2007): Crime, Victimization and Vulnerability. In: Walklate, Sandra (Hrsg.): *Handbook of Victims and Victimology*, London: Routledge, S. 91-117.
- Groves, W. Byron; Frank, Nancy (1986): Punishment, Privilege and Structured Choice. In: Groves, W. Byron; Newman, Graeme (Hrsg.): *Punishment and Privilege*, New York: Harrow and Heston, S. 67-81.
- Güttler, Peter O. (2003): *Sozialpsychologie. Soziale Einstellungen, Vorurteile, Einstellungsänderungen*, München, Wien: R. Oldenbourg Verlag.
- Hagemann, Albrecht (2003): *Kleine Geschichte Südafrikas*, München: C.H. Beck.

- Hall, Matthew (2013): *Victims of Environmental Harm. Rights, Recognition and Redress under National and International Law*, Abingdon/UK & New York: Routledge.
- Hall, Matthew (2016): Victims of Environmental Crime: Routes for Recognition, Restitution and Redress. In: Sapens, Toine; White, Rob; Kluin, Marieke (Hrsg.): *Environmental Crime and its Victims*, Farnham: Routledge.
- Hills, Stuart L. (1987): *Corporate Violence – Injury and Death for Profit*, Totowa (U.S.): Roman and Littlefield Pub Inc.
- Hlatshwayo, Simphiwe A. (2000): *Education and Independence. Education in South Africa, 1658-1988*. Westport: Greenwood Press.
- Hradil, Stefan (2001): *Soziale Ungleichheit in Deutschland*, 8. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hradil, Stefan (2006): Soziale Ungleichheit, soziale Schichtung und Mobilität. In: Korte, Hermann; Schäfers, Bernhard (Hrsg.): *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*, Band 1, 6. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 205-227.
- Hütting, Albrecht (2017): *Der wissenschaftliche Diskurs über Rassismus – ein Überblick über Definitionen, Positionen und Tendenzen der neueren Zeit*, Berlin: Berliner Wissenschaftsverlag.
- Imbusch, Peter (2017): Strukturelle Gewalt. Plädoyer für einen unterschätzten Begriff, *Mittelweg 36: 3*, Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung, S. 28-51.
- Jarrell, Melissa L.; Lynch, Michael J.; Stretesky, Paul B. (2014): Green criminology and green victimization. In: Arrigo, Bruce A., Bersot, Heather Y. (Hrsg.): *The Routledge Handbook of International Crime and Justice Studies*, Abingdon, England: Routledge, S. 423-444.
- Jorgenson, Andrew K.; Rice, James (2005): Structural Dynamics of International Trade and Material Consumption: A cross-national Study of the ecological footprints of less-developed countries, *Journal of World-Systems Research*, XI, I, S. 57-77.
- Klein, Josh R. (2014): Corporate Violence, in: Miller, Mitchell J. (Hrsg.): *The Encyclopedia of Theoretical Criminology*, Chichester: Wiley-Blackwell, S. 156-159.
- Lea, John, Young, Jock (1984): *What is to be done about Law and Order?*, London, Boulder, Colorado: Pluto Press.
- Lessenich, Stephan (2020): *Neben uns die Sintflut. Wie wir auf Kosten anderer leben*, 3. Auflage. München: PIPER.
- Luhmann, Niklas (1995): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Lynch, Michael J. (1996): Class, Race, Gender and Criminology: Structured Choices and the Life Course. In: Schwartz, Martin D., Milovanovic, Dragan (Hrsg.): *Race, Gender and Class in Criminology*, New York, London: Garland Publishing Inc., S. 3-27.
- Lynch, Michael J.; Barrett, Kimberly L. (2015): Death Matters: Victimization by Particle Matter from Coal Fired Power Plants in the US – A Green Criminological View, *Critical Criminology* 23, S. 219-234.
- Lynch, Michael J.; Patterson, E. Britt (1996): Thinking about Race Criminal Justice: Racism, Stereotypes, Politics, Academia and the Need for Context. In: Lynch, Michael J., Patterson, E. Britt (Hrsg.): *Justice with Prejudice*, New York: Harrow and Heston, Chapter 1.
- Lynch, Michael J.; Stretesky, Paul B. (2014): *Exploring Green Criminology: Toward a Green Criminological Revolution*, Farnham, Surrey u.a.: Ashgate.
- March, Leonie (2015): *Massaker von Marikana. Aufarbeitung auch drei Jahre danach noch unvollendet*. <www.deutschlandfunk.de/massaker-von-marikana-aufarbeitung-auch-drei-jahre-danach.724.de.html?dram:article_id=328399> (Abfrage: 04.10.21).
- March, Leonie (2020): *Erneuerbare Energien in Südafrika. Wo Sonne und Wind viel Kraft haben*. <www.deutschlandfunkkultur.de/erneuerbare-energien-in-suedafrika-wo-sonne-und-wind-viel.979.de.html?dram:article_id=487760> (Abfrage: 04.10.21).

- Meier, Bernd-Dieter (2018): *Kriminologie*, 5. Auflage, München: C.H. Beck.
- Memmi, Albert (1992): *Rassismus*, Frankfurt a.M.: Hain.
- Monama, Emma (2020): *Governing mining towns: the case of Lephalale*, by Public Affairs Research Institute. <pari.org.za/governing-mining-towns-case-of-lephalale/> (Abfrage: 06.06.21).
- Müller, Melanie (2016): Kämpfe um den Bergbau in Südafrika: Eine Chance für Allianzen zwischen Gewerkschaften und sozialen Bewegungen, *PERIPHERIE* Nr. 142/143, 36. Jg., S. 268-288.
- Müller, Melanie (2016a): „Wenn nur die Kohle zählt“: *Menschenrechtsrisiken im südafrikanischen Kohlebergbau und die Rolle Deutschlands*. <klima-der-gerechtigkeit.de/2016/05/12/wenn-nur-die-kohle-zaehlt-menschenrechtsrisiken-im-suedafrikanischen-kohlebergbau-und-die-rolle-deutschlands/> (Abfrage: 04.10.21).
- Müller, Melanie/ Paasch, Armin (2015): *Wenn nur die Kohle zählt – Deutsche Mitverantwortung für Menschenrechte im südafrikanischen Kohlesektor*. <www.misereor.de/fileadmin/publikationen/studie-wenn-nur-die-kohle-zaehlt.pdf> (Abfrage: 14.06.21).
- Neubacher, Frank (2020): *Kriminologie*, 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Opel, Anna (2016): *Ausländische Agrarinvestitionen – „Land-Grabbing“ im Spannungsfeld zwischen Menschenrechtsschutz und Investitionsschutzrecht*, Schriften zum Völkerrecht, Band 221, Berlin: Duncker & Humblot.
- Opel, Anna (2017): *Ausländische Agrarinvestitionen – „Land Grabbing“ im Spannungsfeld zwischen Menschenrechtsschutz und Investitionsschutzrecht*, *MRM – Menschenrechtsmagazin*, Heft 1/2017, S. 31-41.
- Oxfam Deutschland. e.V. (2019): *Besser gleich! Schliesst die Lücke zwischen Arm und Reich. Ein Aktionsplan zur Bekämpfung sozialer Ungleichheit*. <www.oxfam.de/system/files/ox_bessergleich_broschuere_update2019_web_blau.pdf> (Abfrage: 04.10.21).
- Punch, Maurice (1996): *Dirty Businesses: Exploring Corporate Misconduct: Analysis and Cases*, London, Thousand Oaks, California, New Delhi: SAGE Publications Ltd.
- Mokhiber, Russell (1988): *Corporate Crime and violence: Big business power and the abuse of the public trust*, New York: Random House Inc.
- Rehklau, Christine (2013): *Das Bildungswesen in Südafrika*. In: Adick, Christel (Hrsg.): *Bildungsentwicklungen und Schulsysteme in Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik. Historisch-vergleichende Sozialisations- und Bildungsforschung - Band 11*, Münster (u.a.): Waxman, S. 301-3181.
- Riekenberg, Michael (2005): *Auf dem Holzweg? Über Johan Galtungs Begriff der „strukturellen Gewalt“*, *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History*, 5, S. 172-177.
- Rudnicke, J. (2021): *Morde in Südafrika bis 2020*. <de.statista.com/statistik/daten/studie/156671/umfrage/morde-in-suedafrika-seit-april-2003/> (Abfrage: 04.10.21).
- Rueter, Gero (2015): *Gigantische Subventionen für fossile Energien*. <https://www.dw.com/de/gigantische-subventionen-für-fossile-energien/a-18463252> (Abfrage: 03.10.21).
- Schneider, Hans Joachim (2011): *Viktimoloige*, In: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie*, Berlin, New York: De Gruyter, S. 395-433.
- Schroer, Markus (2000): *Gewalt ohne Gesicht. Zur Notwendigkeit einer umfassenden Gewaltanalyse*, *Leviathan*, 28, S. 434-451.
- Schwab, Tobias (2016): *Kohle ohne Verantwortung*. <www.fr.de/wirtschaft/kohle-ohne-verantwortung-11060225.html> (Abfrage: 04.10.21).
- Shover, Neal; Routhe, Aaron S. (2005): *Environmental Crime*, *Crime and Justice*, Vol. 32, S. 321-371.

- Skinnider, Eileen (2011): *Victims of Environmental Crime – Mapping the issues*, The International Centre for Criminal Law Reform and Criminal Justice Policy, Vancouver, Canada.
- Skinnider, Eileen (2013): *Effect, Issues and Challenges for Victims of Crimes that have a Significant Impact on the Environment*, The International Centre for Criminal Law Review and Criminal Justice Policy, Vancouver, Canada.
- Slapper, Gary; Tombs, Steve (1999): *Corporate Crime*, Harlow: Longman.
- Solga, Heike; Berge, Pater A.; Powell, Justin (2009): Soziale Ungleichheit – Kein Schnee von gestern! Eine Einführung. In: Solga, Heike; Berger, Pater A.; Powell (Hrsg.): *Soziale Ungleichheit. Klassische Texte zur Sozialstrukturanalyse*, Frankfurt, New York: Campus Verlag, S.11-45.
- South African Institute of Race Relations: SA's unemployment crisis no end in sight. *FreeFACTS*, No. 7/2019. <irr.org.za/reports/freefacts/freefacts-july-2019> (Abfrage: 08.08.21).
- South African Institute of Race Relations: The unending crisis, *FreeFACTS*, No. 9/2020. <irr.org.za/reports/freefacts/freefacts-september-2020> (Abfrage: 08.08.21).
- Stretesky, Paul B.; Lynch, Michael J. (1999): Corporate Environmental Violence and Racism, *Crime, Law & Social Change*, 30, S. 163-184.
- Strobl, Rainer (2003): *Worüber man nicht spricht: Strukturelle Gewalt. Vortrag im Rahmen des evangelischen Arbeitskreises für Sozialfragen*, Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, Universität Bielefeld. <www.proval-services.net/download/vortrag_strobl_strukturgewalt.pdf> (Abfrage: 09.08.21).
- Strobl, Rainer (2010): Becoming a Victim. In: Shoham, Shlomo Giora; Knepper, Paul; Kett, Martin (Hrsg.): *International Handbook of Victimology*, Boca Ranton, Florida: CRC Press, S. 3-25.
- Sutherland, E.H. (1983): *White Collar Crime – Uncut Version*, New Haven [u.a.]: Yale University Press
- Sutherland, E.H. (1940): White-Collar Criminality, *American Social Review*, 5 (1), S. 1-12.
- Sutherland, E.H. (1949): *White Collar Crime*, New York: Dryden Press.
- Taylor, Tristan; Bertrams, Nathalie (2020): *The story of SA's biggest power plant and its little town*. <mg.co.za/article/2020-04-29-the-story-of-sas-biggest-power%E2%80%89plant-and-its-little-town/> (Abfrage: 01.10.21).
- Thielke, Thilo (2016): *Soweto-Aufstand. "Zur Hölle mit Afrikaans"*. <www.spiegel.de/geschichte/soweto-aufstand-1976-der-anfang-vom-ende-der-apartheid-a-1097555.html> (Abfrage: 04.10.21).
- Tombs, Steve (2010): Corporate Violence and Harm. In: Brookman, Fiona; Maguire, Mike; Pierpoint, Harriet; Bennett, Trevor (Hrsg.): *Handbook on Crime*, Cullompton: Willan Publishing, S. 922-941.
- U.S. General Accounting Office (1983): Siting of waste landfills and their correlation with racial and economic status of surrounding communities. <<https://www.gao.gov/products/rced-83-168>> (Abfrage: 09.08.21).
- United Church of Christ, Commission for Racial Justice (1987): *Toxic wastes and race in the United States: A national report on the racial and socio-economic characteristics of communities with hazardous waste sites*. <www.nrc.gov/docs/ML1310/ML13109A339.pdf> (Abfrage: 09.08.21).
- Urmersbach, Bruno (2021): *Arbeitslosenquote in Südafrika bis 2026*. <de.statista.com/statistik/daten/studie/254735/umfrage/arbeitslosenquote-in-suedafrika/> (Abfrage: 04.10.21).
- Visconti, Arianna (2018): Corporate Violence: Harmful Consequences and Victims' needs. An Overview. In: Forti, Gabrio; Mazzucato, Claudia; Visconti, Arianna; Giavazzi, Stefania (Hrsg.): *Victims and Corporations. Legal Challenges and Empirical Findings*, Milano: Wolters Kluwer Italia, S. 149-177.
- Von Hentig, Hans (1940): Remarks on the Interaction of Perpetrator and Victim, *Journal of Criminal Law and Criminology (1931-1951)*, Sep. – Oct., Vol. 31, No. 3, S. 303-309.

- Von Soest, Christian (2020): *Südafrika*. <www.bpb.de/internationales/weltweit/innerstaatliche-konflikte/54809/suedafrika> (Abfrage: 04.10.21).
- Waddington, P.A.J.;Badger, Doug;Bull, Ray (2004): Appraising the inclusive Definition of Workplace “Violence”, *The British Journal of Criminology*, Volume 45, Issue 2, S. 141-164.
- WELT (2019): *Ramaphosa: Südafrika auch 25 Jahre nach der Apartheid „nicht frei“*. <www.welt.de/newsticker/news1/article192561327/Rassismus-Ramaphosa-Suedafrika-auch-25-Jahre-nach-der-Apartheid-nicht-frei.html> (Abfrage: 01.10.21).

Filmographie:

- Misereor (2016): *Südafrika: Geld für Kohle – Deutschland investiert in Südafrikas Kohlesektor*, <www.youtube.com/watch?v=6YY1M9VNI3I> (Abfrage: 23.05.21).